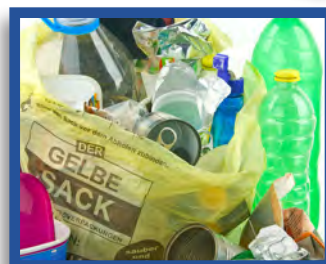
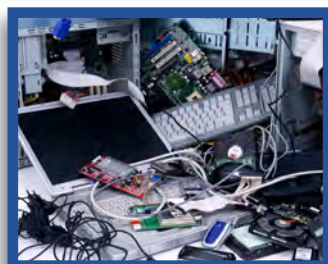
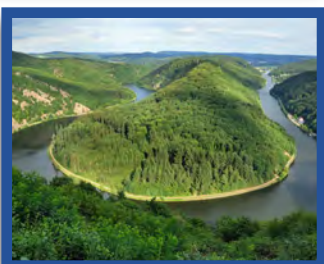


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ IHK Saarland und DIHK fordern: Energiewende europäisch denken!
- ✓ EnEV-Novelle verabschiedet
- ✓ EMAS-Awards 2014 ausgeschrieben



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2013

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>IHK Saarland und DIHK fordern: Energiewende europäisch denken!</i>	4
<i>Stadtwerke Saarlouis und EVS erhalten VKU-Innovationspreis</i>	4
<i>EVS erhält Innovationspreis der deutsch-kroatischen Industrie- und Handelskammer</i>	4
BUND	5
<i>EnEV-Novelle verabschiedet</i>	5
<i>Emissionsminderungsziele erreicht - Spitzenausgleich für 2012 wird vollständig erstattet</i>	6
<i>EEG-Umlage 2014 bei 6,24 Cent/kWh</i>	6
<i>Umlagen für Offshorerisiken und abschaltbare Lasten bekannt gegeben</i>	6
<i>KWK-Aufschlag steigt</i>	7
<i>§19-Umlage sinkt – aber nicht für alle</i>	7
<i>Sinkt oder steigt die EEG-Umlage 2015?</i>	8
<i>Gutachten zur Versorgungssicherheit im Stromsektor veröffentlicht</i>	8
<i>Blei im Trinkwasser</i>	8
<i>Umsetzung der IED läuft</i>	9
<i>Neue Arbeitshilfe zum Vollzug der IE-Richtlinie veröffentlicht</i>	9
<i>LABO-Arbeitshilfe zum AZB offiziell veröffentlicht</i>	10
<i>Künftige Einstufung wassergefährdender Stoffe durch die geplante AwSV</i>	10
<i>Änderungen bei der Lagerung von Schweröl</i>	11
<i>Neue TRBA „Abfallbehandlungsanlagen“</i>	12
<i>Neue Nachweisformulare für Bioabfallverordnung</i>	12
<i>Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung</i>	12
<i>Änderungsverordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung</i>	13
EUROPÄISCHE UNION	13
<i>EU-Kommission schreibt die EMAS-Awards 2014 aus</i>	13
<i>Umweltverbandsklage: Deutsche Regelung erneut auf dem Prüfstand</i>	14
<i>EU-Parlament positioniert sich zu Revision der europäischen UVP-Richtlinie</i>	15
<i>Luftreinhaltung: EU kündigt neue Emissionsgrenzwerte an</i>	15
<i>Wie gestalten die Mitgliedstaaten ihre Wasserpreise?</i>	16
<i>Neue Ökodesign-Vorschriften</i>	16
<i>Neue Kennzeichnungspflichten für Lampen und Leuchten</i>	17
<i>Energiekennzeichnung und Ökodesign auf dem Prüfstand</i>	17
<i>Debatte über neue Energie- und Klimaziele bis 2030 nimmt Fahrt auf</i>	18
<i>EU-Kommission legt Paket zu staatlichen Eingriffen in den Strommarkt vor</i>	18
<i>Eingriffe in den Emissionshandel weiter in der Diskussion</i>	20
<i>REACH: Zukünftig stärkere Sanktionen erwartet</i>	20
<i>ECHA veröffentlicht Aktionsplan-Entwurf für Stoffbewertung 2014-16</i>	20
<i>Einschränkungen für die Verwendung von Cadmium</i>	21
<i>Chemikalien am Arbeitsplatz: Leitfaden zu Kennzeichnungssystem</i>	21
<i>Neues EU-Grünbuch: "Versicherung gegen Katastrophen"</i>	21
<i>EU-Kommission arbeitet an Bürokratieabbau</i>	22
<i>Mit dem Rohstoff-Masterplan an die Weltspitze</i>	22
<i>EU will weniger Plastiktüten in Europa</i>	22
<i>Neuer EU-Monitor „Umwelt und Energie“ erschienen</i>	23
KURZ NOTIERT	23
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	30
VERANSTALTUNGSKALENDER	33
FÜR SIE GELESEN	33
RECYCLINGBÖRSE	34

Liebe Leserinnen und Leser,

am 26. November 2013 haben die Vorsitzenden von CDU, CSU und SPD den gemeinsamen Koalitionsvertrag mit dem Titel „Deutschlands Zukunft gestalten“ vorgestellt. Mit 185 Seiten hat er einen rekordverdächtigen Umfang. Neben den Themen Mindestlohn, Mütterrente und doppelte Staatsbürgerschaft bildet die künftige Ausgestaltung der Energiewende in Deutschland einen Schwerpunkt des Vertrages. Aber auch für die Bereiche Klimaschutz, Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft sind neue Initiativen angekündigt.









Aus Sicht vieler Experten bleibt dieser Koalitionsvertrag gerade beim Thema Energie leider deutlich hinter den Erwartungen zurück. Er rückt zwar Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Strom in den Mittelpunkt, die Kosten für Wirtschaft und Verbraucher werden jedoch angesichts der getroffenen oder nicht getroffenen Maßnahmen weiter wachsen. So wurde beispielsweise die Senkung der Stromsteuer, die eine kurzfristige Entlastung der Stromkunden bringen würde, kurz vor Schluss wieder aus dem Vertrag herausverhandelt. Dazu kommt: Die Koalitionäre haben es nicht geschafft, den erneuerbaren Energien eine Perspektive im Markt aufzuzeigen. Subventionen für fossile Kraftwerke sollen dagegen geprüft werden und Unsicherheiten für energieintensive Betriebe, wie es sich künftig mit der besonderen Ausgleichsregel verhält, bleiben bestehen. Auch bei der Eigenerzeugung wissen die Unternehmen noch nicht, wie es weitergeht. Zudem bleibt die europäische Einbindung der Energiewende mehr als vage.

Die Zeit aber drängt und es stehen wichtige Grundsatzentscheidungen an: So soll das Projekt Energiewende künftig von einem Bundesministerium federführend organisiert werden. Und bereits Ostern soll ein Entwurf für ein neues EEG vorliegen. Dazu hat der DIHK-Vorstand mit dem am 13. November beschlossenen Positionspapier „[Ein neuer Markt für die Energiewende](#)“ wegweisende Anregungen gegeben. Die sollten sich die Koalitionäre über die kommende Festtage vielleicht einmal in aller Ruhe zu Gemüte führen.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

IHK Saarland und DIHK fordern: Energiewende europäisch denken!

„Die deutsche Energiewende muss besser in den europäischen Kontext eingebettet werden.“ Dies forderte Michael Hager am 21. November 2013 in Saarbrücken. Der Kabinettschef von EU-Energiekommissar Günther Oettinger stellte sich im Rahmen des 150-jährigen Jubiläums der IHK Saarland einer Diskussion mit Unternehmen und IHK-Experten aus ganz Deutschland. Er erklärte: "Den Energiebinnenmarkt in Sonntagsreden anzupreisen, reicht nicht. Er muss Realität werden - und er liegt auch im Interesse Deutschlands, weil er hilft, die Energieversorgung kosteneffizient zu sichern und die Energiekosten insgesamt im Zaum zu halten."

Dem stimmte Dr. Richard Weber, Präsident der IHK Saarland, Vorstandsmitglied des DIHK und designierter Präsident des europäischen Kammerdachverbands Eurochambres, zu: „Wir Deutschen leben nicht auf einer Energie-Insel, sondern mitten in Europa. Wenn wir beweisen wollen, dass die Energiewende gelingen kann, dann müssen wir sie mit und nicht gegen Europa machen!“ Er verwies auf kürzlich verabschiedete Beschlüsse von DIHK-Vorstand und -Vollversammlung (<http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>) und erklärte: „Wir brauchen dringend eine grundlegende Reform des EEG und eine marktwirtschaftliche Ausrichtung der Energiewende! Damit wird unsere deutsche Energiepolitik auch besser vereinbar mit dem europäischen Energiebinnenmarkt.“

EU-Vertreter Hager wies darauf hin, dass die Europäische Kommission das EEG und insbesondere die Sonderregelungen für energieintensive Betriebe wettbewerbsrechtlich auf den Prüfstand stellen werde. Die IHK-Organisation gibt aber zu bedenken, dass Sonderregeln für stromintensive Industriebetriebe keine Besserstellung deutscher Standorte gegenüber dem europäischen Wettbewerb darstellten, sondern Bedingung dafür seien, international wettbewerbsfähig zu bleiben. Es wird also Kompromisse geben müssen. Grundsätzlich aber waren sich alle Vertreter in der Debatte einig, dass man die Energiewende europäisch denken muss.

Stadtwerke Saarlouis und EVS erhalten VKU-Innovationspreis

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat auf seiner diesjährigen Verbandstagung zum dritten Mal den VKU-Innovationspreis verliehen. Den Preis in der Kategorie Energiewirtschaft erhielten die Stadtwerke Saarlouis für ihr Haus-Held-System. Dabei handelt es sich um ein technisch sehr leicht zu handhabendes Gerät, das hilft, Energiesparpotenziale im Haushalt zu identifizieren.

Erstmals verlieh der VKU einen Sonderpreis an den Entsorgungsverband Saar (EVS) für sein Projekt zur grenzüberschreitenden Abfallentsorgung und -verwertung, das in Kooperation mit dem französischen Abfallunternehmen Sydème durchgeführt wird.

Quelle: VKU

EVS erhält Innovationspreis der deutsch-kroatischen Industrie- und Handelskammer

Bei der erstmaligen Verleihung des Innovationspreises durch die deutsch-kroatische Industrie- und Handelskammer hat sich der EVS als Preisträger gegen bedeutende Mitbewerber durchgesetzt. Der Preis, der in Anwesenheit des kroatischen Wirtschaftsministers Ivan Vrdoljak im Rahmen eines Festaktes zum 10-jährigen Bestehen der Kammer Ende Oktober in Zagreb übergeben wurde, würdigt die ausgesprochen innovativen konzeptionellen und technischen Lösungen, die der EVS am Beispiel von Städten und Gemeinden in der Gespanschaft Dubrovnik-Neretva an der dalmatinischen Adriaküste entwickelt hat. Die Lösungskonzepte des EVS - so der deutsche Botschafter in Kroatien Hans Peter Annen in seiner Laudatio - machten es möglich, die Anforderungen der EU-Richtlinien in dem neuen EU-Mitgliedsstaat voll zu erfüllen und doch mittels flexibler und dezentraler Ansätze und in Zusammenarbeit mit kroatischen Partnern passende und vor allem kostengünstige Abwasser- und Abfallanlagen zu realisieren - und dies nicht nur in weiten Teilen Kroatiens, sondern weit darüber hinaus im gesamten (Süd-)Osteuropa.

Mit dieser bedeutenden Anerkennung festigt der EVS nicht nur seine Stellung vor Ort als Fachverband, sondern gewinnt künftig noch bessere Möglichkeiten, saarländische Ingenieurbüros im Bereich des Abwasser- und Abfallmanagements in Kroatien bzw. (Süd-)Osteuropa ins Geschäft zu bringen. Für den Geschäftsführer der Zentrale für Produktivität und Technologie Saar (ZPT), Christoph Lang, ist die Auszeichnung deshalb ein weiterer wichtiger Baustein für die gezielte Vermarktung saarländischen Ingenieur-Know-hows auf internationalem Parkett. Saarländische Ingenieurbüros bekämen so einen ausgezeichneten Zugang zu neuen Auslandsmärkten und der EVS erfülle eine wichtige Türöffner-Funktion - nicht nur in Kroatien.

Hintergrund: Mit dem im Jahre 2007 vollzogenen Abschluss eines förmlichen Kooperationsvertrages zwischen der Gespanschaft Dubrovnik-Neretva und deren Kommunen einerseits sowie dem Entsorgungsverband Saar andererseits startete eine kontinuierliche, sich mehr und mehr intensivierende Zusammenarbeit zwischen den beiden kommunalen Ebenen. Die zunehmend detaillierteren Kenntnisse des EVS bzgl. der Situation in Kroatien sowie das wachsende Vertrauen der kroatischen Seite in das Know-How und die fachliche Kompetenz des EVS führte zu einer grundlegenden Überprüfung bestehender Konzepte und Projekte im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung.

Im Bereich der Abwasserentsorgung wurden an einer Reihe von detaillierten Beispielstudien für die Kommunen Korèula, Lumbarda, Smokvica, Blato und Ploče vorhandene Vorstellungen und Planungen einer sehr kritischen Überprüfung unterzogen (reine Abwasserbeseitigung ohne biologische Klärung) und in der Folge stattdessen dezentrale Entsorgungskonzepte entwickelt, die bei gleicher Kostengrößenordnung die Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EEC) voll erfüllen.

Im Bereich der Abfallentsorgung wurde das bestehende Konzept zentraler Abfallzentren pro Gespanschaft ebenfalls kritisch hinterfragt und insbesondere hinsichtlich seiner Nichtkonformität mit der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EC) (vorgesehene Deponierung) sowie der hohen zu erwartenden Logistikkosten als ungeeignet qualifiziert. Stattdessen wurde auch hier ein dezentrales, die 5-stufige EU-Abfallhierarchie voll berücksichtigendes flexibles Entsorgungssystem entwickelt, das insbesondere das Verwertungspostulat (stoffliche und energetische Verwertung) ökologisch wie ökonomisch vorbildlich umsetzt.

Quelle:  <http://www.entsorgungsverband.de/aktuell/meldungen/archiv/meldung-top/artikel/evs-mit-innovationspreis-der-deutsch-kroatischen-industrie-und-handelskammer-ausgezeichnet/>.

BUND

EnEV-Novelle verabschiedet

Am 16. Oktober 2013 hat das Bundeskabinett die Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen und dabei die nach monatelangen Verhandlungen im Bundesrat verabschiedeten Änderungen übernommen.

Die Novelle der EnEV dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aus dem Jahr 2010 und soll einen Beitrag zur Erreichung der im Energiekonzept der Bundesregierung von 2011 gefassten Beschlüsse zur Energiewende leisten. Kernpunkte der Novelle sind:

- Ab 2016 erhöhen sich die Effizienzstandards für Neubauten einmalig um 25 Prozent. Bestandsgebäude sind von dieser Verschärfung ausgenommen. Alle Gebäude sollen zudem in Zukunft entsprechend ihrer Energieeffizienz in Klassen von A+ bis H eingeteilt werden. Damit soll die Bedeutung des Energieausweises gestärkt werden. Verkäufer und Vermieter werden verpflichtet, den Energieausweis an den Käufer beziehungsweise neuen Mieter zu übergeben. Der Energieausweis muss bereits bei Besichtigung vorgelegt werden.
- Entsprechend der Forderung des Bundesrates sollen ab dem Jahr 2015 Konstanttemperatur-Heizkessel nach 30 Betriebsjahren stillgelegt werden müssen. Ausgenommen davon sind Heizkessel in selbst genutzten Ein – und Zweifamilienhäusern.
- Eingeführt werden soll ferner ein unabhängiges Stichprobenkontrollsystem für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage. Ein Betretungsrecht für Wohnungen wird es nicht geben.

Der Bundesrat hat der Bundesregierung mit auf den Weg gegeben, das Ordnungsrecht zu vereinfachen. Insbesondere soll die EnEV und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengelegt

werden. Die neue EnEV wurde am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl Nr. 67) und tritt in wesentlichen Teilen am 01. Mai 2014 in Kraft. Die Notifizierung bei der EU in Brüssel steht noch aus.

Emissionsminderungsziele erreicht - Spitzenausgleich für 2012 wird vollständig erstattet

Die Erstattung des Spitzenausgleichs für das Jahr 2012 wurde gemäß der Regelungen im Energie- bzw. Stromsteuergesetz bisher nur anteilig zu 80 Prozent gewährt. Die Auszahlung der restlichen 20 Prozent ist an die Erreichung konkreter Emissionsminderungsziele der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft von 2000 gebunden. Das mit dem CO₂-Monitoring-Bericht beauftragte Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) in Essen stellte im aktuellen Monitoringbericht fest, dass die geforderte Senkung der spezifischen Emissionen der Kyoto-Gase um 35 Prozent im Zeithorizont 1990 bis 2012 realisiert wurde. Mit der notwendigen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist fristgerecht bis zum 31. Dezember 2013 zu rechnen. Die Auszahlung der noch offenen Rückerstattungsbeträge durch die Hauptzollämter ist ab Anfang 2014 zu erwarten.


Weitere Informationen im Internet unter:  <http://www.rwi-essen.de/publikationen/rwi-projektberichte/>.

EEG-Umlage 2014 bei 6,24 Cent/kWh

Wie von zahlreichen Experten prognostiziert wurde, klettert die EEG-Umlage 2014 über den Wert von 6 Cent/kWh. Damit steigt sie gegenüber 2013 um knapp 1 Cent/kWh. Für 2014 werden Ausschüttungen von knapp 22 Milliarden Euro an die EE-Anlagenbetreiber prognostiziert. Dem stehen 2,2 Milliarden Euro an Erlösen gegenüber. Es wird von einer privilegierten Strommenge (besondere Ausgleichsregel) von 106 GWh ausgegangen.

Die 6,24 Cent/kWh EEG-Umlage 2014 setzen sich zusammen aus:

- Kernumlage von 5,146 Cent/kWh
- Liquiditätsreserve von 0,512 Cent/kWh
- Nachholbetrag für den Fehlbetrag 2013 von 0,581 Cent/kWh

Die Übersicht der Übertragungsnetzbetreiber zur EEG-Umlage 2014 findet sich unter:  http://www.eeg-kwk.net/de/file/Konzept_zur_Prognose_und_Berechnung_der_EEG-Umlage_2014_nach_AusglMechV.PDF.

Umlagen für Offshorerisiken und abschaltbare Lasten bekannt gegeben

Neben der Höhe der EEG-Umlage wurden im Oktober auch die Haftungsumlage Offshore und die neu eingeführte Umlage für abschaltbare Lasten für 2014 veröffentlicht.

Haftungsumlage Offshore: Die Haftungsumlage wird wie 2013 auch 2014 mit 0,25 Cent/kWh voll ausgeschöpft. Für über 1 GWh hinausgehenden Stromverbrauch beträgt die Umlage weiterhin 0,05 Cent/kWh. Unternehmen mit einem Stromkostenanteil im vorangegangenen Kalenderjahr von mindestens 4 Prozent des Umsatzes, zahlen für über 1 GWh hinausgehende Strombezüge eine Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

Umlage für abschaltbare Lasten: Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie, wobei:

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 1. Januar 2014 erhoben und beträgt 0,009 Cent/kWh für sämtliche aus dem öffentlichen Netz bezogene kWh.

Die Übersicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Haftungsumlage Offshore findet sich unter:

<http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm> und zur Umlage abschaltbare Lasten unter: <http://www.eeg-kwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm>.

KWK-Aufschlag steigt

Am 15. Oktober 2013 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern als letzte Strompreisumlage auch die Höhe des Aufschlags nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) für 2014 bekannt gegeben. Für die ersten 100.000 kWh beträgt er im kommenden Jahr 0,178 Cent. 2013 lag er bei 0,126 Cent/kWh. Der Aufschlag steigt um 70 Prozent. Damit hat er bereits fast die Höhe erreicht, die vergangenes Jahr erst für 2016 prognostiziert wurde.

In den 0,178 Cent/kWh enthalten ist eine Rückzahlung für 2012 in Höhe von 0,003 Cent/kWh. Für über 100.000 kWh hinausgehende Verbräuche beträgt die Umlage 0,055 Cent. Darin enthalten ist eine Nachzahlung von 0,005 Cent/kWh für 2012.

Unternehmen mit einem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von mindestens 4 Prozent bezahlen 2014 wie bisher auch für den Strombezug über 100.000 kWh einen Aufschlag von 0,025 Cent.

Weitere Informationen unter: http://www.eeg-kwk.net/de/Aufschl%C3%A4ge_Prognosen.htm.

Am 15. November 2013 haben die Übertragungsnetzbetreiber die KWK-G-Mittelfristprognose bis 2018 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt erreicht das Fördervolumen mit rund 706 Millionen Euro fast den im KWK-G festgeschriebenen Förderdeckel von 750 Millionen Euro. Der KWK-Aufschlag für die Verbräuche bis 100.000 kWh soll dabei von 0,178 Cent/kWh in 2014 auf 0,308 Cent/kWh in 2018 steigen.

Weitere Informationen unter: <http://www.eeg-kwk.net/de/KWK-G-Mittelfristprognose.htm>.

§19-Umlage sinkt – aber nicht für alle

Mit der §19-Umlage werden den Netzbetreibern entgangene Einnahmen aus der Netzentgeltreduzierung für Großverbraucher (§19, Absatz 2, Satz 2) und der sog. atypischen Netznutzung (§19, Absatz 2, Satz 1) ersetzt. Im August hatte die Bundesregierung auf Druck des OLG Düsseldorf und der EU-Kommission beschlossen, die Netzentgeltbefreiung von großen Stromverbrauchern zu beenden.

Beschlossen wurde auch, die Grenze für eine reduzierte Umlage rückwirkend zum 1. Januar 2012 von 100 MWh auf 1.000 MWh Stromverbrauch anzuheben. Dadurch ergeben sich Rückzahlungen für Stromkunden mit geringen Verbräuchen. Die Umlage verringert sich daher für Verbräuche unter 100 MWh von eigentlich 0,187 Cent/kWh auf 0,092 Cent/kWh. 2013 beträgt die Umlage für diesen Stromverbrauch 0,329 Cent/kWh. Durch die Anhebung der Grenze und die Rückabwicklung ergeben sich für die §19-Umlage 2014 fünf statt drei Letztverbrauchergruppen mit einer unterschiedlichen Umlage:

- Gruppe A: Für alle beträgt die Umlage 2014 für den Stromverbrauch bis 100 MWh 0,092 Cent/kWh.
- Gruppe A+: Für alle, die nicht in die Gruppe A++ fallen, beträgt die Umlage für den Stromverbrauch zwischen 100 MWh und 1.000 MWh 0,482 Cent/kWh.
- Gruppe A++: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100 MWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000 MWh 0,532 Cent/kWh.
- Gruppe B: Für alle, die nicht in die Gruppe C fallen, beträgt die Umlage für Stromverbrauch größer 1.000 MWh 0,05 Cent/kWh.
- Gruppe C: Letztverbraucher aus dem produzierenden Gewerbe, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen ab 1.000 MWh 0,025 Cent/kWh.

Die Rückabwicklung der Umlage für die Jahre 2012 und 2013 wird erst 2015 abgeschlossen sein. Die Umlage für das Jahr 2016 enthält dann wieder nur die Gruppen A, B und C.

Ausführlichere Informationen zur Berechnung der Umlage finden sich unter:

<http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>, Informationen zur Rückabwicklung finden sich unter: <http://www.eeg-kwk.net/de/Rueckabwicklung.htm>.

Sinkt oder steigt die EEG-Umlage 2015?

Immer am 15. November müssen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen Blick in die Zukunft werfen und eine Prognose für die EEG-Umlage des übernächsten Jahres erstellen. Laut dieser Prognose liegt die Spannweite 2015 zwischen 5,85 Cent/kWh und 6,86 Cent/kWh. Damit könnte die EEG-Umlage um 0,39 Cent/kWh sinken oder um 0,62 Cent/kWh steigen. In den letzten beiden Jahren lag die Steigerung der EEG-Umlage oberhalb des prognostizierten Rands.

Für 2015 sind die Unsicherheiten besonders hoch, da die neue Bundesregierung eine Novelle des EEG in Angriff nehmen will, die dann übernächstes Jahr in Kraft treten soll. Wird die besondere Ausgleichsregel eingeschränkt? Wird EEG-Umlage auf Eigenerzeugung erhoben? Wie werden die Vergütungssätze für die erneuerbaren Energien geändert? Wie entwickeln sich der Börsenstrompreis und der Stromverbrauch? Von Antworten auf diese Fragen hängt die EEG-Umlage 2015 ab.

Erweist sich die Prognose der ÜNB als realistisch, wird der Umlagebetrag 2015 zwischen 22 und 25,6 Milliarden Euro betragen.

Neben der Prognose für die EEG-Umlage des übernächsten Jahres müssen die ÜNB auch eine Mittelfristprognose – diesmal bis 2018 - erstellen. Demnach steigt die eingespeiste Menge an EEG-Strom von 2014 149,2 TWh auf 2018 200,5 TWh. Eine Zunahme um ein gutes Drittel. Zugleich soll die installierte Leistung von 87,1 auf 111,4 GW zunehmen. Der PV-Förderdeckel von 52 GW wird demnach 2018 erreicht.

Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.eeg-kwk.net/de/Jahres-Mittelfristprognosen.htm>.

Gutachten zur Versorgungssicherheit im Stromsektor veröffentlicht

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat am 15. November 2013 das Gutachten "Langfristige Steuerung der Versorgungssicherheit im Stromsektor" veröffentlicht. Darin unterstreicht er, dass die Sicherheit der Stromversorgung in keinem Land so hoch sei wie in Deutschland. Gleichzeitig äußert er Zweifel, ob das jetzige Strommarktdesign auch langfristig ausreichende Kapazitäten für eine sichere Stromversorgung garantieren könne.

Da Strom derzeit nicht in großen Mengen effizient speicherbar sei, würden konventionelle Kraftwerke weiterhin gebraucht. Der durch das EEG geförderte Ausbau der erneuerbaren Energien senke jedoch die Bereitschaft, in konventionelle Kraftwerke zu investieren und könne den weiteren Betrieb bestehender Anlagen gefährden. Um langfristig Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird daher ein zentraler Kapazitätsmarkt empfohlen. Kritisch sieht der Beirat hingegen eine strategische Reserve sowie andere 'selektive' Kapazitätsmechanismen, da diese höhere Stromkosten nach sich zögen.

Eine sichere Stromversorgung ist Grundvoraussetzung dafür, dass die deutsche Wirtschaft leistungs- und wettbewerbsfähig bleibt. Im Rahmen des Kraftwerksforums hat das BMWi Studien zur Leistungsfähigkeit des gegenwärtigen Strommarkts wie auch zu den konkreten Auswirkungen möglicher Kapazitätsmechanismen vergeben. Die Ergebnisse werden für das Frühjahr 2014 erwartet.

Quelle und weitere Informationen: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=602286.html>.

Blei im Trinkwasser

Seit dem 1. Dezember 2013 dürfen pro Liter Wasser nicht mehr als 0,010 mg Blei im Trinkwasser enthalten sein. Grundlage hierfür ist die Trinkwasserverordnung, die 2003 in Kraft trat und u. a. eine stufenweise Herabsetzung des Bleigehalts im Trinkwasser vorsah. Faktisch führt dies zu der Verpflichtung, bleihaltige Rohre in der Trinkwasserversorgung auszutauschen. Denn die Werte in Bleileitungen sind laut Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) in der Regel höher.

Mit dem Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung 2003 wurde eine 10-jährige Übergangsfrist für den Austausch bleihaltiger Rohre in Gang gesetzt, die nun ausläuft. Betroffen davon sind in erster Linie Gebäude, die vor 1970 errichtet worden sind. Für die Hausanschlussleitungen sind in der Regel die Wasserversorger verantwortlich, für die Trinkwasserinstallation innerhalb von Gebäuden die Hauseigentümer.

Das BMU hat in diesem Zusammenhang auf die mit dem 1. Dezember 2013 eingetretene Informationspflicht hingewiesen: Sollten als Hausanschlussleitungen oder im Gebäude noch Bleirohre vorhanden sein, müssen die betroffenen Verbraucher ab dem 1. Dezember 2013 hierüber schriftlich oder per Aushang informiert werden und zwar auch dann, wenn der Blei-Grenzwert nicht überschritten wird.

Weitere Informationen unter:  <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flyer-trinkwasser-wird-bleifrei>.

Umsetzung der IED läuft

Durch ein Artikelgesetz und zwei Artikelverordnungen wurde im Mai 2013 die Industrieemissionsrichtlinie (Industrial Emission Directive, IED, EU 2075/2010) in deutsches Recht umgesetzt. In Deutschland sind ca. 10.000 Anlagen davon betroffen. Die besondere Relevanz der IED zeigt sich u. a. durch:

- Rückführungspflicht / Ausgangszustandsbericht (§5 BImSchG),
- Festlegung von Emissionsgrenzwerten (§§ 7, 12, 17, 48 BImSchG),
- Auskunftspflichten des Betreibers (§ 31 BImSchG),
- Auflagenüberwachung (§§ 7, 52 BImSchG),
- Umweltinspektionen (§§ 52, 52a BImSchG),
- Berichtspflicht (§ 52a BImSchG).


Durch die weitreichende Änderung der 4. BImSchV wurden auch die Genehmigungsverfahren neu geordnet. Werden Neuanlagen errichtet oder es sind Änderungsgenehmigungen nötig, so ist die neue Verordnung anzuwenden. Die sogenannten Genehmigungen nach Spalte e 1 oder 2 gibt es nicht mehr. Dafür sind nun in den Spalte a die numerische Bezeichnung des Anlagentyps, Spalte b die Anlagenkurzbeschreibung, Spalte c die Verfahrensart („V“ oder „G“) und in Spalte d: Kennzeichnung für Anlagen nach der IED („E“) zu finden. „V“ steht für ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, „G“ für Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie „E“ für IED-Anlagen.

Zu den sogenannten IED-Anlagen gehören daher u. a. spezielle industrielle Produktionsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen, bestimmte Deponien [> 25.000 t bzw. > 10 t/d in den Betriebsphasen: aktive Bewirtschaftung und Stilllegung (nicht: Nachsorge) und den Deponieklassen DK 1 – 3 (nicht DK 0) gem. DepV]], selbständige Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 60 Abs. 3 WHG.

Die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland empfiehlt daher allen Betreibern von IED-Anlagen sich kundig zu machen und frühzeitig auf die Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden zu zugehen.

Neue Arbeitshilfe zum Vollzug der IE-Richtlinie veröffentlicht

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat eine Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie veröffentlicht. Die Arbeitshilfe wurde von der Umweltministerkonferenz beschlossen und zur Veröffentlichung freigegeben. Die Arbeitshilfe ist als „work in progress“ gedacht und soll laufend ergänzt und fortgeschrieben werden. In ihr werden die zahlreichen neuen Begriffe erläutert, die mit der Umsetzung der IE-Richtlinie in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführt wurden. Außerdem werden den Vollzugsbehörden Hinweise zum Umgang mit neuen Pflichten und Ermächtigungen in den genannten Gesetzen gegeben.

Die Arbeitshilfe kann bei der IHK Saarland angefordert werden (ausschließlich per E-Mail), Frau Ute Stephan, E-Mail:  ute.stephan@saarland.ihk.de.

LABO-Arbeitshilfe zum AZB offiziell veröffentlicht

Eine weitere Neuerung der Industrieemissionsrichtlinie ist der Ausgangszustandsbericht (AZB). Die Umweltministerkonferenz hat dazu der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zugestimmt. Diese ist nun auf der LABO-Homepage veröffentlicht.

Bei der Arbeitshilfe handelt es sich nicht um ein verbindliches Regelwerk, sondern lediglich um eine Empfehlung an Behörden und auch an Anlagenbetreiber. Es steht den einzelnen Bundesländern grundsätzlich frei zu entscheiden, inwieweit die Arbeitshilfe in der von der LABO veröffentlichten Form oder in ggf. modifizierter Form von den jeweiligen Vollzugsbehörden berücksichtigt werden soll. Es wird erwartet, dass auch das Saarland diese übernimmt.

Download der LABO-Arbeitshilfe zum AZB unter:

 https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf.


Künftige Einstufung wassergefährdender Stoffe durch die geplante AwSV

Mitte Oktober 2013 fand eine Veranstaltung des Bundesumweltministeriums (BMU), des Umweltbundesamtes (UBA) und der "Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS)" zum Thema "Einstufung von wassergefährdenden Stoffen durch die künftige AwSV" statt. Eine kurze Zusammenfassung aus Sicht des UBA sowie die einzelnen Vorträge sind abrufbar unter:

 www.umweltbundesamt.de/service/termine/einstufung-wassergefaehrdender-stoffe-neuerungen.

Aus Teilnehmersicht waren u. a. folgende Aussagen von Interesse (sie entstanden zum Teil als Antworten auf Fragen aus dem Publikum):

a) AwSV allgemein

1. Da festen Abfällen i. d. R. keine WGK zugeordnet werden wird, lässt sich ggf. das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen aus der Löschwasserrückhalterichtlinie nicht ermitteln. (Diese "LörüRL" aus dem Baurecht unterscheidet nach WGKs). Mittelfristig will das BMU gemeinsam mit dem Bundesbauministerium eine Technische Regel oder dergleichen zur Löschwasserrückhaltung erarbeiten, in der wahrscheinlich nicht mehr primär nach WGKs unterschieden wird. Die GDV-Leitlinie VdS 2557 ("Planung und Einbau von Löschwasserrückhalteeinrichtungen") würde dafür "angeschaut". Text unter:  http://vds.de/fileadmin/vds_publicationen/vds_2557_web.pdf.
2. Definierte Übergangsfristen, ab wann ggf. WGK-Umstufungen zu berücksichtigen wären, sind nicht geplant. Auch die ursprünglich vorgesehene (aber stark kritisierte) 10-Jahresfrist für Nachrüstungen ist im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten, aber wäre aus Sicht des BMU für Anlagenbetreiber "besser kalkulierbar" gewesen.
3. Auf Nachfrage stellte das BMU klar, dass der Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders kein "Lagern wassergefährdender Stoffe" wäre; allerdings unterliegt er indirekt einigen AwSV-Anforderungen (z. B. Prüfpflicht), wenn er "zur Überwachung" von AwSV-Anlagen dient (siehe § 22 AwSV-Entwurf).

b) Einstufung allgemein

1. Die Einstufung nach Anlage 1 der geplanten AwSV beruht primär auf vorhandenen Daten, d. h. analytische Messungen können, aber müssen in Regel nicht, erfolgen.
2. Mit der schrittweisen Umstellung von R-Sätzen auf H-Sätze (als Bezugsgröße in Anlage 1 des AwSV-Entwurfs) soll keine generelle Verschärfung erreicht werden. Da die zugrundeliegenden Kriterien teilweise abweichen, würde bei einigen (eher wenigen) Stoffen die WGK verringert und bei einigen anderen erhöht. Im Vorfeld vereinzelt geäußerte Befürchtungen, dass es im größeren Maße zu Verschärfungen käme, waren auf der Veranstaltung nicht mehr zu hören.
3. Neu zu berücksichtigen sind ggf. die Eigenschaft "aufschwimmende Stoffe" und/oder ggf. Multiplikationsfaktoren ("M-Faktoren" gemäß der CLP-Verordnung) aufgrund hoher aquatischer Toxizität (siehe Ziffer 1.4 in Anlage 1 des AwSV-Entwurfs). Dies scheint eher selten der Fall zu sein, aber stieß auf allgemeines Unverständnis, weil diese Faktoren oft nicht bekannt und auch nicht einfach zu ermitteln sind (evtl. aus den ökotoxikologischen Angaben im Sicherheitsdatenblatt).

4. Welche "aufschwimmenden Stoffe" gemeint seien, würde nach Inkrafttreten der AwSV veröffentlicht (z. B. Rapsöl oder bestimmte Fettsäuren und Triglyceride, die bisher als nicht wassergefährdend gelten).
5. Offizielle Einstufungs-Entscheidungen werden künftig nicht mehr vom BMU, sondern vom UBA getroffen und dann per Verwaltungsakt an den Anlagenbetreiber (der zuvor die entsprechenden Unterlagen vorgelegt hatte) übermittelt und per Allgemeinverfügung veröffentlicht. Dagegen könnte jeder Betroffene Widerspruch einlegen, und falls diesem nicht abgeholfen wird, dann gegen den Widerspruchsbescheid klagen.
6. Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden im Vergleich zu bisher sehr viel häufiger und damit aktueller erfolgen und zeitnah auch in die Datenbank Rigoletto eingetragen (siehe: <http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>).
7. Kritisiert wurde von Teilnehmerseite der Zwang zur Nutzung der Dokumentationsformblätter gemäß Anlage 2, da diese (z. B. bei größeren Unternehmen mit vielen Stoffen) nicht zu vorhandener Unternehmenssoftware passen. In diesem Punkt zeigte das BMU keine Kompromissbereitschaft.
8. Aus dem Vortrag einer Unternehmensvertreterin wurde deutlich, dass es gerade in größeren Unternehmen mit vielen Stoffen und Gemischen diverse Zweifelsfälle gibt, z. B. aufgrund von Datenlücken, die z. T. nur provisorisch gelöst werden können.
9. Ob die WGK-Einstufung von eingekauften Gemischen einfach übernommen werden kann, hängt vor allem davon ab, wie vertrauenswürdig der Lieferant in dieser Hinsicht ist; denn eigentlich ist die Einstufung Aufgabe des Anlagenbetreibers.

c) Abfälle und weitere Beispiele

1. Altholz sei kein "Erzeugnis" (die AwSV verwendet diesen Begriff aus REACH nicht), sondern als nicht wassergefährdend oder allgemein wassergefährdend einzustufen (vgl. die Begründung zu § 3 im AwSV-Entwurf: zumindest A-I- und A-II-Altholz gilt als nicht wassergefährdend).
2. Auch bei Kfz-Batterien sei nicht relevant, dass es sich um "Erzeugnisse" handle; entscheidend wäre im Fall einer Lagerung größerer Batteriemengen, dass sich darin wassergefährdende Stoffe (Schwefelsäure) befinden. Dass ein größeres Batterielager damit zur AwSV-Anlage wird, stieß bei einigen Teilnehmern auf Widerspruch.
3. Der AwSV-Entwurf sieht in § 10 theoretisch mehrere Möglichkeiten vor, unter denen ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend gilt. Die erste Alternative gemäß Abs. 1 Ziffer 1 (mit dem dortigen Verweis auf die Anforderungs-Liste in Anlage 1, Nummer 2.2, Buchstaben a) bis i), die kumulativ eingehalten werden müssten), kommt nach KBwS-Einschätzung für Abfälle so gut wie nie in Frage. Denn u. a. sei es unrealistisch, dass min. 99,8 Prozent der im Gemisch/Abfall enthaltenen Stoffe bekannt seien. Aussichtsreicher wäre § 3 Abs. 2 Satz 3 (Herkunft oder Zusammensetzung), vgl. dazu die Beispiele in der Verordnungsbegründung (Verpackungskunststoffe, Altglas, Sägespäne etc.). Bedauert wurde von Seiten der Teilnehmer, dass § 10, Abs. 1 Ziffer 2 (Einbau auch an hydrogeologisch ungünstigen Standorten) laut Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung für Recyclingbaustoffe nicht erfüllbar wäre und auch nicht in Frage komme, wenn ein Material-Einsatz in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen sei.
4. Als weitere Beispiele für "nicht wassergefährdend" wurden Kohlehaufen, Schlacke aus dem Linz-Donawitz-Verfahren, geöltes Holz sowie Schrottplätze mit darauf rostendem Eisen genannt. Generell solle bei der o. g. Alternative "Herkunft oder Zusammensetzung" der gesunde Menschenverstand angewandt werden!
5. Lebensmittel sind laut AwSV-Entwurf (§ 3 Abs. 3) nicht betroffen. Die bisherige Einschränkung in der VwVwS, "falls ihnen nicht eine WGK zugeordnet sei", entfällt ersatzlos. Damit ist z. B. die Cola-Herstellung unter Verwendung von Phosphorsäure diesbezüglich nicht betroffen. Dagegen fallen Phosphorsäure-Behälter allgemein unter das Regelwerk.

Änderungen bei der Lagerung von Schweröl

Bisher mussten Betriebsbereiche, in denen mehr als 100 Mg Schweröl gelagert wurden, die Grundpflichten nach der Störfall-Verordnung erfüllen. Nun wurde dieser Wert durch eine Novelle auf 2.500 Mg angehoben. Erweiterte Pflichten für Betriebsbereiche mit Schwerölen entstehen ab 25.000 Tonnen (bisher ab 200 Tonnen).

Durch die 1. VO zur Änderung der StörfallV vom 14. August 2013 wurden zum Thema Schweröl in der StörfallVO in dem Anhang 1, die Spalte 2 der Stoffliste nach der Nummer 13.3 folgende Nummer „13.4 Schweröle“ eingefügt. Die Änderungen bedeuten eine Erleichterung für die Wirtschaft.

Die Verordnung tritt am 15. Februar 2014 in Kraft. Der überwiegende Teil der Seveso III Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Die neue 5. BImSchV findet sich im Internet unter:

 http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_5_1993/gesamt.pdf.

Neue TRBA „Abfallbehandlungsanlagen“

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder.

Die TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ konkretisiert im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA-214.html>.


Neue Nachweisformulare für Bioabfallverordnung

Da in der Nachweisverordnung mehr Angaben abgefragt werden als in der Bioabfallverordnung gefordert, wurden die Formulare entsprechend überarbeitet und stehen nunmehr zur Verfügung. Nach § 9 a Absatz 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) werden für die behördliche Zustimmung zur Zuführung der in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Bioabfälle zur Verwertung die Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE) und Deklarationsanalyse (DA) sowie Behördenbestätigung (BB) gemäß Anhang 1 Nachweisverordnung (NachwV) vorgegeben.

In den „reinen“ Formblättern der NachwV werden jedoch - aufgrund der Regelungen der NachwV - mehr Angaben abgefragt als nach § 9 a BioAbfV gefordert. Für eine bessere Verwendbarkeit im Vollzug und in der Praxis wurden die entsprechenden pdf-Formulardateien für die Belange nach § 9 a BioAbfV aufbereitet. Die Aufarbeitung wurde so durchgeführt, dass

- neu hinzugefügte Inhalte mit Kursivschrift kenntlich gemacht wurden,
- nicht benötigte Eingabe- oder Auswahlfelder gesperrt und schraffiert wurden, damit keine elektronischen Eingaben und handschriftlichen Eintragungen vorgenommen werden können, und
- gestrichene Wörter und Sätze durchgestrichen wurden.

Mithin sind letztlich lediglich die erforderlichen zusätzlichen Eintragungen/Streichungen in den Formblättern bereits vorab „eingedruckt“ (vgl. auch Begründung zu § 9 a der Änderungsverordnung BioAbfV), die ansonsten im Einzelfall handschriftlich vorgenommen werden müssten. Damit bleiben die Formblätter der NachwV dem Grunde nach unverändert, die verbindliche Verwendungsanordnung § 9 a Absatz 2 BioAbfV wird mithin gewahrt.

Der Formulardateiensatz einschl. einer kleinen Ausfüllhilfe ist zwischenzeitlich auf der Internetseite der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) ( www.zks-abfall.de) zum Herunterladen bereitgestellt worden. Die pdf-Formulardateien sind auch am PC ausfüllbar und speicherbar.

Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Das Bundeskabinett hat am 20. November 2013 die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates vom 8. November 2013 (BR-Drs. 665/13 [Beschluss]) ergibt, beschlossen. Die Verordnung wird nun im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Mit der Verordnung werden im Nachgang zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks vorgenommen. Kernstück der Mantelverordnung ist die in Artikel 1 enthaltene Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, welche die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung vollständig ablösen wird. Die neue Verordnung präzisiert sowohl die nach dem KrWG geforderten materiellen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde als auch die Verfahrensregelungen zur Anzeige nach § 53 KrWG bzw. zur Erlaubnis nach § 54 KrWG. Zum Bürokratieabbau ist in beiden Fällen die Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung der Verfahren vorgesehen.

Besondere Bedeutung erlangt die Verordnung im Hinblick auf die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Dies sind nach den Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 10 bis 13 KrWG solche Unternehmen, die aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit Abfälle sammeln, befördern, diese handeln oder makeln. Für Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen gilt nach § 72 Abs. 4 KrWG eine Übergangsvorschrift. Hiernach wird die Geltung der Anzeige- und Erlaubnispflichten allerdings nur bis zum 1. Juni 2014 hinausgeschoben. Ab diesem Termin fallen die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler und Beförderer von Abfällen uneingeschränkt unter die Anzeige- und Erlaubnispflichten. Um auch nach diesem Termin einen sachgerechten und möglichst unbürokratischen Vollzug zu gewährleisten, sieht die beschlossene Verordnung verschiedene Privilegierungen für wirtschaftliche Unternehmen (Ausnahmevorschriften und Erleichterungen bei der Fachkunde) vor.

Artikel 2 und 3 der o.g. Mantelverordnung enthalten Folgeänderungen, die sich aus der neuen Verordnung nach Artikel 1 ergeben. Durch die in Artikel 4 enthaltenen Änderungen der Nachweisverordnung werden zum einen mehrere Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie zur abfallrechtlichen Überwachung umgesetzt und zum anderen verschiedene Regelungen auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren rechtsklarer und vollzugstauglicher gefasst.

Änderungsverordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung

im Mai 2013 hatte das Bundeskabinett die Änderungsverordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung beschlossen. Die zustimmungspflichtige Verordnung wurde nun am 5. September 2013 von den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates beraten. Die Ausschüsse haben dem Bundesrat empfohlen, dem Verordnungsentwurf mit Änderungen zuzustimmen. Dieser Empfehlung ist der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. September 2013 gefolgt. Grundlegende Kritikpunkte, die von Seiten der Wirtschaft gegenüber dem Bundesrat geltend gemacht hatten, wurden leider nicht aufgegriffen. Insbesondere hat der Bundesrat keine Änderung hinsichtlich des Wegfalls der Bescheinigung der gesundheitlichen (Un)bedenklichkeit vorgenommen:

Damit wird der Arbeitgeber zukünftig nicht mehr erfahren, ob sich bei der Untersuchung eines Beschäftigten gesundheitliche Bedenken ergeben haben oder nicht. Er wird lediglich vom Betriebsarzt informiert, dass eine Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat.

Weitere Informationen finden sich unter:

 [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/2013_04_24_verordnung_aenderung_ArbMedVV.pdf? blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/2013_04_24_verordnung_aenderung_ArbMedVV.pdf?blob=publicationFile).

EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission schreibt die EMAS-Awards 2014 aus

Die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission prämiert 2014 EMAS-Organisationen, die ihre Umweltleistung durch besonders effektive Umweltinnovationen verbessern. Bewerben Sie sich jetzt bis zum 22. Januar 2014 beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Die Verleihung der Preise wird am 7. April 2014 im Rahmen der Hannover Messe im Rathaus Hannover stattfinden.

Der EMAS-Award ist die renommierteste Auszeichnung für ein Umweltmanagement. Seit 2005 kürt die Europäische Kommission EMAS-Organisationen, die ihre Umweltperformance in besonderer Weise ausführen. Für 2014 stehen die EMAS-Preise unter dem Motto Umweltinnovationen als Beitrag zur Verbesserung der Umweltleistung.

Umweltinnovationen bei Produkten und Dienstleistungen vermindern die Auswirkungen auf die Umwelt und verbessern die Nutzung von Ressourcen durch neuartige Lösungen. Die Umsetzung von kreativen Umweltinnovationen in Unternehmen und Organisationen sollte sich dabei auf den Produktionsprozess, die Wertschöpfungskette, die Organisation selber oder das Geschäftsmodell fokussieren, wo sie zur Verbesserung der Umweltleistung führt. Dabei ist auch die Berücksichtigung von weiteren Kriterien wie die Einbindung interessierter Kreise (z. B. Lieferanten und Kunden), die Mitarbeiterbeteiligung, die Kommunikation und Transparenz einer Organisation, die indirekten Umweltaspekte, die Reproduzierbarkeit der Maßnahme oder Benchmarks und das allgemeine Engagement der Organisation relevant. Ihre kreativen und erfolgreichen Ideen sind der Schlüssel zur Bewerbung um den EMAS-Preis.

In den folgenden sechs Kategorien werden die EMAS-Preise vergeben:

- Mikro-Organisationen
- Kleine Organisationen
- Mittlere Organisationen
- Große Organisationen
- Kleine Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung
- Große Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung

Organisationen aus allen Branchen der Industrie, Dienstleistung oder dem öffentlichen Sektor mit einer gültigen EMAS-Registrierung können sich beim DIHK bewerben. Dem DIHK als gemeinsamer Stelle der deutschen EMAS-Registrierungsstellen obliegt die nationale Auswahl der Kandidaten für die Preise. Er folgt dem Vorschlag einer Jury, der Expertinnen und Experten aus dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt, der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU), dem Umweltgutachterausschuss und dem DIHK angehören.

Die Bewerbungen müssen bis zum 22. Januar 2014 beim DIHK eingehen. Die Preisverleihung findet am 7. April 2014 im Rahmen der internationalen Hannover Messe im Rathaus Hannover statt. Alle Nominierten erhalten die Möglichkeit, sich auf der Leitmesse Industrial Green Tec der Hannover Messe zu präsentieren.

Weitere Informationen unter:  <http://www.emas.de/aktuelles/emas-award/emas-award-2014/>.

Umweltverbandsklage: Deutsche Regelung erneut auf dem Prüfstand

Die EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH wegen der aus ihrer Sicht unzureichenden nationalen Regelungen zur Umweltverbandsklage. Aufhänger sind die Änderungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Das UmwRG war aufgrund der „Trianel-Entscheidung“ des EuGH vom Mai 2011 geändert worden. Bis dahin konnten Umweltverbände nur die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften einklagen, die die individuellen Rechte eines Dritten schützen. Nach der Änderung des UmwRG können Umweltverbände nun eine objektive Kontrolle des Umweltrechts einklagen.

Die neuen Überprüfungsmöglichkeiten gelten allerdings für bestimmte Genehmigungsentscheidungen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht, die vor der Entscheidung des EuGH vom Mai 2011 abgeschlossen waren. Nach Ansicht der EU-Kommission erschwert dies den Zugang zu den Gerichten unangemessen. Zudem hält sie sowohl die Präklusionsregel, nach der das Gericht nur die Einwände gegen eine Genehmigungsentscheidung prüfen darf, die der Kläger zuvor im Verwaltungsverfahren geäußert hat, als auch die Regelung, dass eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur zur Aufhebung der Genehmigung führt, wenn der Fehler für die Entscheidung kausal war, für europarechtswidrig.

Aufgrund der Präklusionsregel kann die Behörde noch im Genehmigungsverfahren Bedenken nachgehen. Zugleich wird der Vorhabenträger vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt. Die UVP ist Verfahrensrecht und soll sicherstellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt als gebündelte Entscheidungsgrundlage herausgearbeitet werden. Damit wird aber unmittelbar keine Änderung des eigentlichen Entscheidungsmaßstabs herbeigeführt. Auch für die UVP gilt deshalb, dass Verfahrensfehler nur zur Aufhebung der Genehmigung führen sollen, wenn sie sich auf den Inhalt der Entscheidung ausgewirkt haben. Sollten die deutschen Regelungen vom EuGH als europarechtswidrig angesehen werden, könnten sich Genehmigungsverfahren und anschließende rechtliche Auseinandersetzungen erheblich verlängern.

Quelle: DIHK

EU-Parlament positioniert sich zu Revision der europäischen UVP-Richtlinie

Das EU-Parlament hat im Oktober seine Position zur Änderung der Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Richtlinie) verabschiedet. Es folgt nun die Aufnahme von Trilogverhandlungen mit dem Rat. Dabei hat das Plenum die bereits von der EU-Kommission und dem Umweltausschuss des Parlaments vorgesehenen Verschärfungen der Richtlinie im Wesentlichen bestätigt.


Zu den zentralen Anpassungen gegenüber der aktuell in Kraft befindlichen Richtlinie gehört eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. So sollen Abrissarbeiten bei bestimmten Projekten einer UVP-Pflicht unterliegen. Hinzu gekommen ist auch eine UVP-Pflicht für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Quellen. Hier kommt zumeist die Technologie des Frackings zum Einsatz. Anders als zunächst diskutiert, hat eine UVP-Pflicht bereits für Probe- und Erkundungsbohrungen hingegen keine Mehrheit gefunden. Abgelehnt wurde auch eine Ausdehnung der UVP-Pflicht bei der Änderung von Flugrouten.

Weiterhin ist eine Erweiterung des Umfangs der Vorprüfung (Screening) und der UVP selbst vorgesehen. So sollen überregionale oder globale Umweltaspekte, wie die Entwicklung der biologischen Vielfalt und der Klimawandel, stärkere Berücksichtigung als zu prüfende Umweltfaktoren erhalten. Diese können von einzelnen Projektträgern aber nur sehr schwer bewertet werden.

Obwohl die UVP-Richtlinie bislang als reines Verfahrensrecht konzipiert ist, sieht der Revisionsvorschlag der Kommission die Aufnahme von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsregelungen als Genehmigungsvoraussetzung vor. Das EU-Parlament hat hier zum Teil einen Verweis auf die dafür einschlägigen (materialrechtlichen) Rechtsvorschriften aufgenommen. Die bisher klare Trennung von Verfahrensrecht und Genehmigungsvoraussetzungen ist aber nicht mehr gegeben. Zu mehr Aufwand für die Projektträger könnte auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Basisszenarios, also die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und seine weitere Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projektes, und zur Durchführung von Alternativenprüfungen.

Sollten die Regeln wie von EU-Parlament vorgesehen umgesetzt werden, drohen mehr Bürokratie und Verzögerungen bei der Genehmigung von Bauprojekten. Dabei hatte die EU-Kommission mit ihrer Gesetzesvorlage genau das Gegenteil beabsichtigt, nämlich vereinfachte Verfahren und eine bessere Umsetzung des bestehenden Umweltsrechts. Für die Verabschiedung einer revidierten Richtlinie bedarf es noch der Einigung zwischen EU-Parlament und Rat.

Der vom EU-Parlament angenommene Text findet sich unter:


 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0413&language=DE&ring=A7-2013-0277>.

Luftreinhaltung: EU kündigt neue Emissionsgrenzwerte an

Bevor das für 2013 von der EU-Kommission ausgerufene „Jahr der Luft“ zu Ende geht, soll noch im Dezember das schon länger angekündigte Gesetzespaket zur Revision der EU-Luftreinhaltepolitik vorgelegt werden. Dies kündigte EU-Umweltkommissar Janez Potoènik anlässlich der Veröffentlichung einer Studie der Europäischen Umweltagentur zur Luftbelastung in Europa an.

Das Gesetzespaket soll neue Emissionsgrenzwerte bis 2020 und weitere Maßnahmen bis 2030 enthalten. Die EU-Umweltagentur (EEA) hat Mitte Oktober 2011 einen Bericht zur Luftqualität in Europa 2013 vorgelegt. Danach sind 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner europäischer Großstädte Luftschadstoffen ausgesetzt. Laut EEA-Bericht waren zwischen 2009 und 2011 96 Prozent der Stadtbevölkerung Feinstaubbelastungen ausgesetzt, die von der Weltgesundheitsorganisation WHO als gesundheitsschädlich eingestuft werden. 98 Prozent der Großstädter seien von überhöhten Ozonwerten betroffen gewesen. Auch in ländlichen Regionen wurden laut EEA hohe Schadstoffbelastungen gemessen. Die EEA führt die Luftbelastung vor allem auf Autoabgase sowie auf Emissionen von Industrie und Landwirtschaft zurück.

Mehr Informationen ein Link zum Download des Berichts finden sich unter:

 <http://www.eea.europa.eu/media/newsreleases/air-pollution-still-causing-harm>.

Wie gestalten die Mitgliedstaaten ihre Wasserpreise?

Die Gestaltung der Wasserpreise in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU ist seit Inkrafttreten der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) ein Thema anhaltender Diskussionen. Denn die EU-Kommission verlangt von den Mitgliedstaaten, das Kostendeckungsprinzip für alle „Wasserdienstleistungen“ einzuführen. Was eine Wasserdienstleistung ist, ist aber zwischen der EU-Kommission und verschiedenen Mitgliedstaaten umstritten. Deshalb hat die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht europarechtskonformen Umsetzung der WRRL eingeleitet, auch gegen Deutschland.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Umweltagentur (EEA) Ende September die Studie „Assessment of cost recovery through water pricing“ vorgelegt. Darin vergleicht die EEA verschiedene Wasserpreisgestaltungssysteme in Europa und überprüft, inwieweit sich diese seit Inkrafttreten der WRRL verändert haben. Untersucht werden die Systeme der Wasserpreisgestaltung in Kroatien, England und Wales, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Schottland, Serbien, Slowenien und Spanien. Die EEA betrachtet den regulativen und institutionellen Rahmen der Wasserpreisgestaltung, beschreibt die jeweils aktuellen Tarifstrukturen und analysiert deren Wirkungen. Dabei leitet die EEA die Frage, ob die Wasserpreisgestaltung zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung beiträgt, ob sie Anreize zu einem sparsamen Umgang mit Wasser setzt und ob sie zur Internalisierung externer Kosten beiträgt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie sind: Die Wasserpreise decken die Kosten der Wasserbereitstellung für private Haushalte in fast allen Ländern weitgehend. Anders ist dies bei der Wasserbereitstellung in der Landwirtschaft. Dort ist laut EEA-Studie von einer generellen Unterdeckung auszugehen. Die sehr unterschiedliche Herangehensweise an die Gestaltung von Wasserpreisen in den untersuchten Ländern führt aus Sicht der EEA zu einer Erschwerung der Umsetzung der WRRL. Kaum zu beurteilen ist derzeit laut EEA-Bericht, inwieweit Wasserpreise zu einer Internalisierung von Kosten für Umwelt und Ökosystemdienstleistungen führen würden. Hierzu sei eine Verbesserung der Transparenz erforderlich.

Die EEA stellt auch die aus ihrer Sicht besten Beispiele für eine gelungene Wasserpreisgestaltung vor.


Download der Studie unter:  <http://www.eea.europa.eu/publications/assessment-of-full-cost-recovery>.


Neue Ökodesign-Vorschriften

Ziel der Ökodesign-Richtlinie der EU ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz von bestimmten Produkten über deren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dafür werden verbindliche Mindestanforderungen an die Produktgestaltung festgelegt, deren Einhaltung mit der CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden muss. Die bisher erlassenen produktspezifischen Vorschriften betreffen diverse Haushalts- und Bürogeräte sowie industrielle Produkte wie Elektromotoren – auch das Verbot von Glühlampen in der EU geht darauf zurück.

Die neuesten Ökodesign-Vorgaben betreffen Heizungen und Warmwasserbereiter. Sie waren aufgrund der technischen Komplexität sehr umstritten und zählen zu jenen, die am längsten - rund sechs Jahre - verhandelt wurden. Gemäß der neuen Verordnung unterliegen Heizungen (korrekt: Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte) ab dem 26. September 2015 gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz und bestimmter technischer Parameter. Eine weitere Verordnung legt Ökodesign-Anforderungen für Warmwasserbereiter und -speicher fest. Die Vorschriften betreffen die Energieeffizienz, das Speichervolumen und auch den Stickoxidausstoß der Geräte und treten ebenfalls zum 26. September 2015 in Kraft. Für beide Produktgruppen wurden gleichzeitig Verordnungen erlassen, die die Kennzeichnung des Energieverbrauchs zur Kundeninformation verpflichtend machen.

EU-Amtsblatt vom 6. September 2013:

 <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2013:239:SOM:DE:HTML>.

Ebenfalls neu ist die Verordnung (EU) 801/2013 über Netzwerk-Standby-Verluste ( <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:225:0001:0012:DE:PDF>). Weitere neue Ökodesign-Verordnungen gab es in diesem Jahr u. a. für Computer und Computerserver (Verordnung (EU) Nr. 617/2013) sowie für Staubsauger (Verordnung (EU) Nr. 666/2013). Die Anforderungen gelten für netzbetriebene Staubsauger einschließlich Hybridstaubsauger. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industriestaubsauger und Zentralstaubsauger sowie Böhnermaschinen und Staubsauger für den Außenbereich. Für Staubsauger wurden ebenfalls neue Kennzeichnungsvorschriften erlassen (Verordnung (EU) Nr. 615/2013) erlassen.

Seit 2005 werden im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie nach und nach produktspezifische Vorschriften erlassen. Erarbeitet werden sie in einem umfangreichen Prozedere von der EU-Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung der Stakeholder. Neben den bereits existierenden sind rund 30 weitere Verordnungen in Vorbereitung. Einen Überblick über den Bearbeitungsstand der Vorstudien und den Stand der Prozesse zur Verabschiedung von produktspezifischen Durchführungsmaßnahmen (Verordnungen) bieten verschiedene Internetportale, bspw. <http://www.umweltbundesamt.de/produktgruppen> und <http://ce-engineering.de/category/oekodesign/produktgruppen/>. Sobald die Verordnungen erlassen wurden, sind die darin festgelegten Vorgaben unmittelbar gültig und verbindlich für die jeweiligen Hersteller und Importeure in der EU. Einen Überblick über die Ökodesign-Richtlinie bietet das Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ auf der Homepage der IHK Saarland (www.saarland.ihk.de) unter der Kennzahl 1495.

Neue Kennzeichnungspflichten für Lampen und Leuchten

Seit dem 1. September 2013 gelten neue Energieverbrauchskennzeichnungsregeln für elektrische Lampen und Leuchten: Die EU-Verordnung Nr. 874/2012 gilt für elektrische Lampen wie Glühlampen, Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen sowie LED-Lampen und LED-Module. Ausgenommen von der Regelung sind unter anderem Produkte, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist (z.B. Infrarotlampen).

Händler elektrischer Lampen haben seit dem 1. September 2013 dafür zu sorgen, dass jedes Modell bei der Vermarktung mit den erforderlichen Informationen versehen ist. Diese sind:

- Energieeffizienzklasse (A++ bis E),
- der gewichtete Energieverbrauch in kWh pro 1.000 Stunden.

Darüber hinaus müssen Händler sicherstellen, dass in Werbematerialien, in denen energiebezogene Angaben, technische Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell enthalten sind, auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird. Diese Vorgaben gelten nicht für gedrucktes Werbematerial, das vor dem 1. März 2014 veröffentlicht wird.

Ab dem 1. März 2014 müssen Lieferanten von Leuchten dafür sorgen, dass den Händlern Etiketten gemäß der Verordnung Nr. 874/2012 zur Verfügung gestellt werden. Lampen, die nach dem 1. September 2013 in Verkehr gebracht wurden, müssen ebenso mit den neuen Etiketten gekennzeichnet werden.

Die neue Energieverbrauchskennzeichnung gilt für Lampen, die ab dem 1. September 2013 in Verkehr gebracht wurden. Die neuen Etiketten für Leuchten müssen ab 1. März 2014 verwendet werden; Werbetexte und -materialien (sofern nicht gedruckt) müssen ab sofort den Vorgaben der Verordnung entsprechen. Gerade Onlinehändler sollten deshalb ihren Internetauftritt daraufhin überprüfen, ob die eingestellten Texte den gesetzlichen Neuerungen entsprechen.

EU-Verordnung Nr. 874/2012:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:258:0001:0020:DE:PDF>.

Energiekennzeichnung und Ökodesign auf dem Prüfstand

Die EU-Kommission will die Wirksamkeit der Energiekennzeichnungs- und der Ökodesign-Richtlinie. Beide Regelwerke sind Teil der EU-Umweltgesetzgebung für Produkte. Die Energiekennzeichnungs-Richtlinie gibt es schon seit 1992, sie schreibt die Information über den Energieverbrauch bestimmter Geräte mittels des bekannten Etiketts mit der Skala A bis G vor. Einer Revision der Richtlinie im Jahr 2010 zufolge, muss die EU-Kommission 2014 eine Evaluierung der Gesetzgebung vornehmen. Die EU-Kommission will außerdem bestimmte Aspekte der Ökodesign-Richtlinie überprüfen.

Die EU-Kommission will nicht nur die Wirksamkeit der beiden Richtlinien an sich, sondern auch deren Effizienz, Relevanz, Kohärenz und ihren Mehrwert für die EU evaluieren. Die Ergebnisse sollen 2014 veröffentlicht werden und in eine Studie zu Stärken und Schwächen beider Richtlinien einfließen.

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/consultations/doc/2013_energy_directive/de_directive2013.pdf.

Debatte über neue Energie- und Klimaziele bis 2030 nimmt Fahrt auf

Mit der Vorlage eines Grünbuchs zur künftigen Energie- und Klimapolitik hatte die EU-Kommission im März 2013 den Startschuss für eine Debatte über die europäische Klima- und Energiepolitik bis 2030 gegeben (http://ec.europa.eu/energy/consultations/doc/com_2013_0169_green_paper_2030_de.pdf). Zu bisherigen Erfahrungen und künftigen Zielen und Instrumenten der EU hatte sie zunächst alle Stakeholder befragt. Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die EU-Kommission mittlerweile veröffentlicht (http://ec.europa.eu/energy/consultations/doc/20130702_green_paper_2030_consultation_results.pdf): 60 Prozent der über 550 Antworten kamen von Wirtschaftsverbänden und Unternehmen, 14 Mitgliedstaaten haben sich positioniert – Deutschland zählt nicht dazu. Ein neues CO₂-Reduktionsziel für 2030 scheint weitgehend Konsens zu sein, nicht aber dessen Höhe. Uneinigkeit herrscht bei der Frage, ob es auch wieder EU-Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien und für die Steigerung der Energieeffizienz geben soll.

Die aktuellen energie- und klimapolitischen Ziele beziehen sich auf 2020 und beinhalten den Dreiklang von 20 Prozent CO₂-Reduktion, einem Anteil von 20 Prozent erneuerbarer Energien und einer Senkung des Energieverbrauchs um 20 Prozent. Das Grünbuch enthält noch keine konkreten Vorschläge für neue Ziele. Im Raum stehen aber 40 Prozent CO₂-Reduktion und 30 Prozent erneuerbare Energien bis 2030 aus älteren Papieren der EU-Kommission, den so genannten Energie- und Klima-Fahrplänen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0885:FIN:DE:PDF> bzw. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0112:FIN:DE:PDF>). Die EU-Kommission hat angekündigt, bis Ende 2013 konkretere Überlegungen vorzulegen – ob dies bereits Gesetzgebungsvorschläge oder eher politische Optionen sein werden, ist offen.

Das EU-Parlament bereitet derzeit eine Resolution zum 2030-Grünbuch vor, die Umwelt- und Industrieausschuss zusammen erarbeiten. Am 26. September fand eine erste gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse statt. Die Ko-Berichtersteller Anne Delvaux (EVP/BE, Umweltausschuss) und Konrad Szymański (ECR/PL, Industrieausschuss) präsentierten ihre Überlegungen, die in einen Berichtsentwurf fließen sollen. Die nachfolgende Diskussion zeigte aber, dass unter den Abgeordneten durchaus sehr unterschiedliche Meinungen bestehen und eine gemeinsame Linie eine gewisse Herausforderung darstellt. Die Abstimmung über die Entschließung ist in den Ausschüssen für Januar und im Plenum für Februar 2014 geplant.

Auch im Rat haben die Diskussionen über die EU-Energie- und Klimapolitik bis 2030 begonnen. Am 19./20. September berieten die Mitgliedstaaten beim informellen Energieministerrat in Vilnius darüber und beim Wettbewerbsfähigkeitsrat am 26./27. September war das 2030-Grünbuch zwar nicht offiziell auf der Agenda, aber Thema beim Mittagessen der Minister. Aus der Stellungnahme Polens geht hervor, dass das Land ein neues CO₂-Reduktionsziel der EU nur unter der Bedingung unterstützt, dass 2015 ein internationales Klimaschutzabkommen geschlossen wird.

Quelle: DIHK

EU-Kommission legt Paket zu staatlichen Eingriffen in den Strommarkt vor

Am 5. November 2013 hat die EU-Kommission eine bereits länger angekündigte Mitteilung mit dem Titel „Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen“ veröffentlicht. Sie zeigt darin Handlungsbedarf aufgrund von Wettbewerbsverzerrungen im Energiebinnenmarkt und steigenden Energiepreisen auf. Das Paket enthält zudem Leitlinien bzw. Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zu folgenden Themen beigefügt:

1. Förderung der Bereitstellung von Kraftwerkskapazitäten (Kapazitätsmechanismen)
2. Ausgestaltung von Fördersystemen für erneuerbare Energien
3. Kooperation zwischen Mitgliedstaaten bei der Förderung erneuerbarer Energien
4. Nachfrageseitige Flexibilisierung und Lastmanagement.

Die Papiere sind nicht rechtsverbindlich und die Leitlinien werden als „Staff Working Documents“ nur auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht. Trotzdem ist das Paket von hoher Relevanz für die deutsche Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der Reform des EEG und des Strommarktdesigns, denn die EU-Kommission versteht es nicht nur als Handreichung nach außen für die Mitgliedstaaten, sondern nach innen auch als Maßstab zur Bewertung der Konformität nationaler Maßnahmen mit EU-Energie- und -Wettbewerbsrecht (staatliche Beihilfen) ihrerseits. Bei mangelnder Beachtung ihrer Empfehlungen behält sich die EU-Kommission zudem auch vor, konkrete Gesetzgebung folgen zu lassen.

Schließlich steht das nun veröffentlichte Paket inhaltlich auch in engem Zusammenhang mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich Umwelt und Energie, die für die EU-rechtliche Zulässigkeit von Beihilfen zur Förderung von z.B. erneuerbaren Energien oder anderen Energiequellen oder auch Kapazitätsmechanismen maßgeblich sind. Die EU-Kommission bereitet zurzeit eine Neufassung dieser Beihilfeleitlinien vor und will noch in diesem Jahr einen entsprechenden Entwurf zur Konsultation stellen.

Das aktuelle Paket ist dagegen breiter angelegt und versteht unter staatlichen Interventionen nicht nur staatliche Beihilfen im engeren Sinne, sondern jegliche Eingriffe wie Steuervergünstigungen oder Gebühren und Abgaben / Umlagen. Über die Kosten staatlicher Interventionen mit Blick auf verschiedene Energiequellen ist im Vorfeld der Veröffentlichung des Pakets viel spekuliert worden. Die EU-Kommission hat letztendlich darauf verzichtet, in der aktuellen Mitteilung Zahlen zu veröffentlichen und stattdessen weitere Analysen zu Energiekostenbestandteilen für 2014 angekündigt.

Marktorientierte und grenzüberschreitende Lösungen gefordert

Inhaltlich fordert die EU-Kommission, dass staatliche Eingriffe insgesamt stärker marktorientiert und mit Blick auf grenzüberschreitende Lösungen gestaltet werden sowie Wettbewerb zwischen geförderten Technologien zulassen sollten. Denn: „Gut konzipierte, gezielte und angemessene staatliche Interventionen erlauben es, Ziele staatlicher Politik zu erreichen, ohne dass es über das erforderliche Maß hinaus zu Marktverzerrungen kommt.“ Dazu formuliert die EU-Kommission konkrete Kriterien und Anforderungen:

Anforderungen an Fördersysteme für erneuerbare Energien:

- Die EU-Kommission spricht sich für ein Auslaufen der von Marktpreisen unabhängigen Förderung über Einspeisevergütungen aus (Feed-in-Tariffs). Änderungen sollten allerdings nicht auf Bestandsanlagen angewendet werden – rückwirkende Änderungen werden im Sinne der Investitionssicherheit grundsätzlich abgelehnt.
- Die Förderung sollte künftig über solche Fördermechanismen erfolgen, die die Wirkung von Marktpreisen zulassen: Prämiensysteme mit Förderzuschlägen auf den Marktpreis, Quotensysteme oder Investitionsförderung.
- Bei einer Förderung über Prämien und Investitionsförderung sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, diese Förderung mithilfe wettbewerbsbasierter Vergabemechanismen zu gewähren. Investitionsbeihilfen sollten gegenüber Betriebsbeihilfen bevorzugt werden, da Investitionsbeihilfen unternehmerische Entscheidungen über die Stromerzeugung weniger verzerren.
- Die EU-Kommission will die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten bei der Förderung erneuerbarer Energien verstärken und gibt Handreichungen für die Anwendung der bereits in der Erneuerbaren-Richtlinie angelegten Mechanismen (statistische Transfers, gemeinsame Projekte, gemeinsame Fördermechanismen).

Anforderungen an Kapazitätsmechanismen:

- Die EU-Kommission erklärt, dass eine Kompensation mangelnder Rentabilität bzw. fehlender Einnahmen von Kraftwerken nicht zur Rechtfertigung der Einführung von Kapazitätsmechanismen ausreicht. Kapazitätsmechanismen müssen mit einer nachvollziehbaren Darstellung einer Gefährdung der Versorgungssicherheit bzw. Defiziten in der Leistungsbilanz begründet werden.
- Regulierte Preise, die bisherige Form der Förderung Erneuerbarer Energien und die Abwesenheit effektiver Märkte für Intraday- und Balancing-Leistungen werden als wesentliche Gründe für Leistungsbilanzdefizite aufgeführt. Durch Anpassungen in diesen Bereichen könne zur Funktionsfähigkeit von Märkten beigetragen werden. Als weitere Alternativen zu Kapazitätsmechanismen werden Lastmanagement und eine erhöhte Interkonnektoren-Kapazität zwischen den Mitgliedstaaten beschrieben.
- Sollten trotz dieser Anpassungen nachweisbar Kapazitätsmechanismen erforderlich sein, müssen zunächst solche mit niedriger Eingriffsintensität gewählt werden (Strategische Reserve, einmaliger Ausschreibungsprozess). Nur wenn klar belegt werden kann, dass diese nicht zur Behebung der Kapazitätslücke ausreichen, sind weitergehende Interventionen (marktbreite Mechanismen) möglich. Nicht marktbasierende Kapazitätszahlungen werden abgelehnt.
- Zu den wichtigsten Gestaltungskriterien für Kapazitätsmechanismen zählen für die EU-Kommission Technologieneutralität und eine Öffnung des Mechanismus für die Teilnahme von Kapazität aus dem Ausland.

Weitere Informationen unter:  http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/internal_market_de.htm.

Eingriffe in den Emissionshandel weiter in der Diskussion

Nachdem das EU-Parlament zwei Anläufe gebraucht hatte, um sich mit knapper Mehrheit zu einem „Ja“ zur temporären Verknappung von CO₂-Zertifikaten („backloading“) durchzuringen, scheiterte nun im Umweltausschuss eine andere Initiative zum Emissionshandelssystem. Die Abgeordneten wollten sich mit einer fraktionsübergreifenden Entschließung zu einer strukturellen Reform positionieren (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/envi/re/943/943830/943830de.pdf), die die EU-Kommission Ende 2012 mit einem Bericht zur Lage des CO₂-Marktes skizziert hatte (http://ec.europa.eu/clima/policies/ets/reform/docs/com_2012_652_de.pdf). Sie hatte darin Maßnahmen, wie eine Anhebung des EU-Klimaziels auf 30 Prozent oder die endgültige Verknappung von CO₂-Zertifikaten („set-aside“), für mittelfristig notwendig erklärt. Die Berichterstatter im Umweltausschuss haben diese Bestrebungen unterstützt und forderten entsprechende Rechtsvorschriften, die unter anderem eine Verschärfung des jährlichen CO₂-Reduktionsfaktors enthalten sollten. Diese Forderung ging jedoch einigen Abgeordneten zu weit, so dass der Entschließungsentwurf als Ganzes am Ende vom Ausschuss abgelehnt wurde.

Nicht Teil eines parlamentarischen Verfahrens, aber dennoch von unmittelbarer Verbindlichkeit ist ein Beschluss der EU-Kommission zur kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:240:0027:0035:DE:PDF>). Diese ist im Emissionshandelssystem für Industrieunternehmen vorgesehen, die im internationalen Wettbewerb stehen und vor Abwanderung aufgrund von CO₂-Kosten („carbon leakage“) geschützt werden sollen. Die EU-Kommission hat nun über die zuvor von allen Mitgliedstaaten eingereichten vorläufigen Mengen an kostenlosen Zuteilungen (sog. NIM-Listen) entschieden und deutliche Kürzungen beschlossen: Ein sogenannter sektorübergreifender Korrekturfaktor verringert die freie Zuteilung auf 94,27 Prozent in 2013 schrittweise bis auf 82,44 Prozent in 2020. Somit müssen viele Anlagenbetreiber möglicherweise deutlich mehr Zertifikate am CO₂-Markt zukaufen als geplant. Zudem beanstandet die EU-Kommission einige Anlagen aus Deutschland, so dass sich die endgültige Zuteilung der CO₂-Zertifikate bei diesen Anlagen weiter verzögert.

Quelle: DIHK

REACH: Zukünftig stärkere Sanktionen erwartet

Das zweite Vollzugsprojekt der EU-Chemikalienagentur (ECHA) hatte die REACH-&-CLP-Verpflichtungen von nachgeschalteten Anwendern als Schwerpunkt. Inzwischen liegt der Abschlussbericht dazu vor. Von den insgesamt 1.181 kontrollierten Unternehmen wurden bei 67 Prozent Verstöße gegen eine oder mehrere der REACH&CLP-Verpflichtungen festgestellt.

Eine der Hauptschlussfolgerungen des Abschlussberichts ist, dass die Qualität der Sicherheitsdatenblätter und das Erfüllen der Melde- und Registrierungsverpflichtungen deutlich verbessert werden muss. Angesichts der Komplexität der neuen Chemikaliengesetzgebung muss die Industrie dazu einen Lernprozess durchlaufen und mit ihren Anstrengungen fortfahren, um ihren Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen. Dazu werden im Bericht einige Empfehlungen gegeben.

Aufgrund der Komplexität und der notwendigen Lernphase wurden Sanktionen und andere Maßnahmen von den nationalen Vollzugsbehörden bislang eher zurückhaltend angewandt. So wurden am häufigsten Empfehlungen und Anordnungen ausgesprochen und zusätzliche Zeit zur Erfüllung der Anforderungen eingeräumt, während Strafen eher selten erteilt wurden. Nach mittlerweile sieben Jahren nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung wird jedoch erwartet, dass zukünftige Kontrollen strenger sein werden und öfters Strafen festgelegt werden.

Weitere Informationen und den Abschlussbericht unter: http://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/final-report-of-the-second-reach-enforcement-project-publishedCHA-Pressmitteilung.

ECHA veröffentlicht Aktionsplan-Entwurf für Stoffbewertung 2014-16

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat einen Entwurf für den Fortlaufenden Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) für 2014 bis 2016 erstellt. Der Entwurf enthält 125 Stoffe, deren Bewertung durch 22 Mitgliedsstaaten im Rahmen der Stoffbewertung unter REACH vorgeschlagen wird. Der Entwurf enthält 56 neu ausgewählte Stoffe und 69 Stoffe, die bereits im CoRAP 2013-2015 enthalten waren. Die ECHA beabsichtigt den CoRAP 2014-2016 im März 2014 zu verabschieden.

Als Erinnerung: Stoffbewertung ist der Prozess unter REACH, der es erlaubt einen Risikoverdacht für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aufzuklären. Nach der Bewertung können unter Umständen weitere regulatorische Maßnahmen (Zulassungspflicht, Beschränkung, andere) ergriffen werden oder zusätzliche Informationen, die zur Klärung des Verdachts notwendig sind, können von den Registranden und/oder nachgeschalteten Anwendern des Stoffs angefordert werden.

Weitere Informationen finden unter:  http://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/draft-update-of-substance-evaluation-planning-for-2014-2016.


Einschränkungen für die Verwendung von Cadmium

Während die Verwendung von Cadmium und seinen Verbindungen in Anstrichfarben und Lacken sowie einigen Kunststoffen bereits beschränkt ist, planen die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und Schweden, Dossiers zur Erweiterung des Beschränkungseintrags nach REACH-Verordnung. Als Frist für die Einreichung der beiden Anhang XV-Dossiers wird der 17.01.2014 genannt.

Die ECHA überprüft im Auftrag der EU-Kommission, ob der bestehende Eintrag erweitert werden soll:

- Verwendung von Cadmium und seinen Verbindungen in Kunststoffen (synthetische organische Polymere, plastic materials); Benennung konkreter Produkte
- Inverkehrbringen von Farben/Lacken (paints) mit TARIC Codes [3208] [3209]; dabei soll die ECHA auch ein Abschneidekriterium vorschlagen. Chemicalwatch hat am 22. Oktober 2013 berichtet, dass die ECHA einen Konzentrationsgrenzwert von 0,01 Prozent vorschlagen will. Die EU-Kommission erwartet von der ECHA insbesondere eine Prüfung, ob ein Grenzwert für Cadmium in Antifouling-Farben gesetzt werden sollte.

Weitere Informationen unter:

 <http://echa.europa.eu/registry-of-current-restriction-proposal-intentions/-/substance/3101/search+/term>,
 <http://echa.europa.eu/registry-of-current-restriction-proposal-intentions/-/substance/4203/search+/term>.

Chemikalien am Arbeitsplatz: Leitfaden zu Kennzeichnungssystem

Die EU-Kommission hat Leitlinien über das neue Kennzeichnungssystem von Chemikalien am Arbeitsplatz veröffentlicht. Die neu geltende Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ersetzt bisher geltende Richtlinien und sorgt so für mehr Einheitlichkeit, gilt doch eine Verordnung direkt ohne Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten. Die Verordnung trat zwar 2009 in Kraft, sieht aber für bestimmte Bereiche Übergangsfristen bis 2017 vor. Diese Verordnung wird sich auch auf fünf Richtlinien (RL) im Arbeitnehmerschutzbereich auswirken: Die Sicherheitskennzeichnungs-RL, die Mutterschutz-RL, die Jugendarbeitsschutz-RL, die RL über chemische Arbeitsstoffe und die Karzinogene-RL. Die Leitlinien der Kommission sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus Sicht der Praxis informieren, wie sie mit diesen Auswirkungen umzugehen haben.

Den Leitfaden zu Kennzeichnungssystem kann angefordert werden – ausschließlich per E-Mail - bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

Neues EU-Grünbuch: "Versicherung gegen Katastrophen"

Die EU-Kommission will die Verbreitung von Gebäudeversicherungen gegen Elementarschäden erhöhen und sicherstellen, dass Industrieunternehmen die Beseitigung von Umweltschäden finanzieren können. Sie hat dazu am 16. April 2013 ein Grünbuch mit dem Titel "Versicherung gegen Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen" veröffentlicht (Grünbuch COM(2013) 213).

Laut EU-Kommission haben Naturkatastrophen in Europa zwischen 1980 und 2011 Schäden von rund 450 Milliarden Euro verursacht. Sie sieht die Gefahr, dass Versicherungsschutz für Gebäude in manchen Gebieten „unerschwinglich“ oder gar „unmöglich“ wird. Gleichzeitig „verschärft es die Finanzlage der Mitgliedstaaten“, wenn diese „weiterhin Opfer großzügig entschädigen“. Katastrophenversicherungen für Gebäude sind nicht in allen Mitgliedstaaten verbreitet.

Mit dem Grünbuch will die EU-Kommission ausloten, ob Maßnahmen zur „Verbesserung“ des Versicherungsmarkts geboten sind. Als konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Versicherungsschutzes hinterfragt die EU-Kommission risikobasierte Versicherungstarife und thematisiert insbesondere die Bündelung von Versicherungen gegen verschiedene Gefahren, einheitliche Versicherungstarife (Pauschalprämien), eine Pflichtversicherung und Versicherungspools.

Quelle und weitere Informationen unter:

 <http://www.cep.eu/analysen-zur-eu-politik/finanzdienstleistungen/versicherung-gegen-katastrophen/>.

EU-Kommission arbeitet an Bürokratieabbau

Die EU-Kommission hat eine Mitteilung zu bereits erfolgten und noch geplanten Anstrengungen zum Bürokratieabbau vorgelegt. Die Mitteilung mit dem Titel „Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung (REFIT)“ enthält die Ergebnisse der bisherigen Aktivitäten zum Bürokratieabbau und einen Ausblick auf mögliche weitere, konkrete Schritte zum Abbau verschiedener Regelungen.



Im Themenbereich Umwelt sieht die EU-Kommission unter anderem vor, zu überprüfen, ob der Vorschlag für eine europäische Bodenschutzrahmenrichtlinie zurückgezogen werden soll. Nachdem der ursprüngliche Vorschlag über einen Zeitraum von acht Jahren nicht umgesetzt werden konnte, möchte die EU-Kommission aber erst noch abwarten, ob der ursprüngliche Vorschlag noch vor der Europawahl im Mai 2014 doch noch eine Mehrheit im Rat findet und umgesetzt werden kann.

Die Kommission kündigt außerdem an, entgegen ihrer ursprünglichen Planung derzeit keinen konkreten Vorschlag zur Regelung des Zugangs zu Gerichten in Umweltsachen vorzulegen. In Bezug auf Natura 2000, EU-Öko-Label und EMAS plant die EU-Kommission jeweils die Durchführung von Fitnesschecks und einer Auswertung des bisher mit den Regelungen erreichten. Damit soll das Potenzial für die Vereinfachung und die Verringerung des finanziellen und zeitlichen Aufwands überprüft werden, der durch diese Regelungen verursacht worden ist.

Weitere Informationen zu REFIT unter:

 http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/archives/2013/10/20131002_2_de.htm.

Mit dem Rohstoff-Masterplan an die Weltspitze

Rohstoffe sind die Grundlage industrieller Wertschöpfung in Europa. Nach Angaben der EU-Kommission hängen in der EU mindestens 30 Millionen Arbeitsplätze von der Verfügbarkeit von Rohstoffen ab. Die steigende Nachfrage danach, Preisschwankungen und die Zunahme an Eingriffen in den Rohstoffmarkt machen die Versorgung zu einer zunehmenden Herausforderung für die Industrie. Als Reaktion auf diese Entwicklung hat die sogenannte Hochrangige Lenkungsgruppe der EU-Innovationspartnerschaft (EIP) für Rohstoffe ( http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/innovation-partnership/index_de.htm) am 25. September 2013 einen Rohstoff-Masterplan vorgestellt ( http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/innovation-partnership/index_de.htm). Dieser Plan soll aufzeigen, wie sich Europa bis 2020 in den Bereichen Exploration, Förderung, Verarbeitung, Recycling und Substitution von Rohstoffen an der Weltspitze positionieren kann.

Der Plan zeigt zahlreiche Maßnahmen auf, mit denen EU-Länder, Unternehmen, Forscher und Nichtregierungsorganisationen technologische und nicht-technologische Innovationen in der Rohstoff-Wertschöpfungskette und auf internationaler Ebene fördern können. Dazu gehören verschiedene Initiativen, wie zum Beispiel kosteneffiziente Explorationskonzepte und -technologien, bessere Rückgewinnungs- und Recyclingmethoden für Bauschutt oder die Suche nach Ersatzmaterialien für kritische Rohstoffe. Der Plan sieht u. a. vor, bis zu zehn Pilotprojekte zur Förderung von Technologien zur Produktion von Primär- und Sekundärrohstoffen auf den Weg zu bringen.

Quelle: DIHK

EU will weniger Plastiktüten in Europa

Um den Gebrauch von Plastiktüten einzudämmen, hat die EU-Kommission eine Änderung der Verpackungsrichtlinie vorgeschlagen. Der Vorschlag zielt darauf ab, dass die Mitgliedstaaten eine Reduzierung der Nutzung von Plastiktüten mit einer Foliendicke von unter 0,05 Millimetern herbeiführen. Welche Maßnahmen sie

dafür ergreifen, bleibt ihnen weitgehend selbst überlassen. So können sie z. B. Steuern oder Abgaben erheben oder ein nationales Verbot von Einmaltüten erlassen – was bislang EU-rechtlich nicht möglich ist. EU-Umweltkommissar Potocnik hält eine Reduzierung der Plastiktüten von bis zu 80 Prozent für möglich. Das EU-Parlament und der Rat müssen nun über den neuen Gesetzesvorschlag beraten.

Laut EU-Kommission verbraucht jeder Unionsbürger durchschnittlich rund 200 Plastiktüten pro Jahr. Der Großteil davon seien leichte Tüten, die oftmals nur zum einmaligen Transport von z. B. Gemüse und Obst genutzt und als Plastikmüll in der Natur und insbesondere den Ozeanen enden würden. Deshalb müssten die umweltschädlichen Auswirkungen dieser „Wegwerftüten“ durch erweiternde EU-Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten eingedämmt werden.


Einige Europaabgeordnete äußerten sich bereits kritisch zu dem Vorstoß, weil die EU-Kommission den Mitgliedstaaten so viel Spielraum gäbe, dass keine einheitliche Abfallpolitik und -gesetzgebung in der EU mehr umgesetzt werden könne. Auch zahlreiche Experten bewerten den Vorschlag kritisch, da in Deutschland kein Handlungsbedarf erkennbar ist. Plastiktüten werden im Gelben Sack, in der Gelben Tonne und in der kommunalen Entsorgung zurückgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Verschmutzung der Meere mit Kunststoffen wiederum ist ein Problem der unsachgemäßen Schiffsentsorgung und benötigt ein globales Vorgehen anstelle eines isolierten europäischen oder gar nationalen Vorgehens.

Änderungsvorschlag der Kommission:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0761:FIN:DE:PDF>.

Neuer EU-Monitor „Umwelt und Energie“ erschienen

Viele Gesetzgebungsvorschläge und andere Vorhaben der EU-Institutionen in den Bereichen Umwelt, Klima und Energie sind für deutsche Unternehmen von Bedeutung. Der DIHK in Brüssel informiert mit seinem EU-Monitor „Umwelt und Energie“ über die relevanten laufenden und geplanten Verfahren. Die Übersicht dokumentiert alle wichtigen Schritte im Gesetzgebungsprozess und den jeweils aktuellen Stand. Die wichtigsten Dokumente sind mit Fundstellen im Internet verlinkt.

Der EU-Monitor „Umwelt und Energie“ findet sich hier:  <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt>.


KURZ NOTIERT

DIHK verabschiedet Positionen und Resolution zur Energiewende

In einer Resolution hat die DIHK-Vollversammlung am 14. November 2013 Bund und Länder aufgefordert, schnellstmöglich den Rahmen für die Energiewende neu zu gestalten. Hohe Kosten und Risiken für die Versorgungssicherheit gefährden die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen am Standort Deutschland. Mehr Wettbewerb, mehr Versorgungssicherheit und eine bessere Koordinierung in Deutschland und mit Europa sind die Kernforderungen.

Am Tag zuvor hatte der DIHK-Vorstand bereits das Positionspapier "Ein neuer Markt für die Energiewende" beschlossen und für eine Neuausrichtung der Energiewende hin zu mehr Wettbewerb und einer besseren Vermarktung von grünem Strom ausgesprochen.

Die Resolution und das Positionspapier stehen zum Download bereit unter:


 <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>.

Neuer REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Der REACH-CLP Helpdesk bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde am 1. September um das Thema Biozide erweitert. Denn dann löst die Verordnung Nr. 528/2012 der EU die bislang gültige Biozid-Richtlinie ab. Der erweiterte Helpdesk unterstützt unter dem neuen Namen "REACH-CLP-Biozid Helpdesk" vor allem kleine und mittlere Unternehmen die Fragen zu Industriechemikalien oder zu Bioziden stellen wollen. Der REACH-CLP-Biozid Helpdesk ist eine gemeinsame nationale Auskunftsstelle

zur REACH-, CLP- und zur neuen Biozid-Verordnung. Alle drei EU-weit geltenden Verordnungen haben das Ziel, Mensch und Umwelt vor Gefahren und Risiken zu schützen, die von Chemikalien ausgehen können.

Die REACH-Verordnung regelt den sicheren Umgang mit Industriechemikalien in Europa. Die CLP-Verordnung ist Grundlage für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Die neue Biozid-Verordnung schließlich regelt den Umgang mit Produkten, die gegen Schädlinge wie Insekten oder Ratten, aber auch gegen Bakterien oder Pilze eingesetzt werden. Sie ermöglicht gegenüber der bisher gültigen Richtlinie neue Zulassungsverfahren wie zum Beispiel Unionszulassungen, die für die gesamte Europäische Union gelten werden. Das vereinfachte Verfahren für Biozid-Produkte mit einem günstigen Umwelt- und Gesundheitsprofil ist geändert worden, außerdem erfasst die Verordnung nun auch mit Bioziden behandelte Waren und vor Ort hergestellte Biozide.


Der Helpdesk ist darüber hinaus telefonisch zu erreichen unter 0231 9071-2971. Weitere Informationen stehen im Internet unter  www.reach-clp-biozid-helpdesk.de.

Dodd-Frank Act und „Konfliktminerale“: Merkblatt für Unternehmen

Der US-amerikanische Dodd-Frank Act verpflichtet US-börsennotierte Unternehmen, die Verwendung von „Konfliktmineralien“ in ihren Produkten offenzulegen. Zulieferer dieser Unternehmen sind von der neuen Pflicht mittelbar betroffen. Der DIHK hat gemeinsam mit BDI, BGA, SPECTARIS, VDM, WVM und ZVEI ein Merkblatt zur Offenlegungspflicht aus der „Conflict Minerals Rule“ des Dodd-Frank Act verfasst.

Zum 31. Mai 2014 müssen Unternehmen, die an der US-Börse notiert sind, erstmals gegenüber der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC (Securities Exchange Commission) offenlegen, ob in ihrem Produkten sogenannte „Konfliktminerale“ aus der Demokratischen Republik Kongo oder aus Nachbarstaaten enthalten sind. Hintergrund hierfür ist Section 1502 aus dem US-amerikanischen Gesetz Dodd-Frank Act. Mit der Regelung beabsichtigt die US-amerikanische Regierung, die Finanzierung von bewaffneten Gruppen in Teilen der DR Kongo durch Rohstoffgewinnung und -handel zu unterbinden.

In den vergangenen Monaten haben US-börsennotierte Unternehmen damit begonnen, bei ihren Lieferanten die Herkunft der verwendeten Rohstoffe abzufragen. Diese Nachfragen werden durch die gesamte Lieferkette „durchgereicht“. Auch deutsche Unternehmen liefern entweder direkt in die USA zu oder sind als Zwischenlieferant tätig und daher mittelbar von der Offenlegungspflicht betroffen.

Das vorliegende Merkblatt informiert über den Hintergrund und Inhalt von Sec. 1502 Dodd-Frank Act. Es steht auf der Webseite der IHK Saarland zum Download bereit:  www.saarland.ihk.de, Kennzahl 1495.

DERA-Bericht zu Deutschlands Rohstoffsituation 2012 veröffentlicht

Die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) hat ihren Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland im Jahr 2012 vorgelegt. Sie kommt darin u.a. den folgenden Ergebnissen:

Zur Rohstoffsituation auf den Weltmärkten:

- Das globale Wachstum und das BIP-Wachstum blieben 2012 in den einzelnen Ländern hinter den Werten von 2011 zurück. Dies wirkte sich unmittelbar auf Welthandelsvolumina und Rohstoffpreise aus.
- Die Rohstoffpreise haben 2012 weiter nachgegeben. Sie lagen Anfang 2013 etwa 30 Prozent unter den 2011 erzielten Höchstpreisen. Die DERA führt dies auf das verlangsamte chinesische Wachstum sowie die starke Reaktion auf der Angebotsseite auf die hohen Rohstoffpreise der Vergangenheit zurück. Negativ von sinkenden Rohstoffpreisen betroffen ist v. a. das BIP Rohstoff exportierender Länder, wie die Länder Afrikas.
- China wird nach den Prognosen der DERA weiterhin der maßgebliche Treiber der Weltwirtschaft und der Rohstoffnachfrage bleiben, wenn auch in abgeschwächter Form. China ist in der Industrialisierung mittlerweile so stark fortgeschritten, dass der Rohstoffverbrauch voraussichtlich weniger stark wachsen wird als in den vergangenen Jahren.
- Die DERA prognostiziert mittelfristig leicht sinkende Rohstoffpreise bei den Metallen.
- Aber: Metallrohstoffmärkte sind auch in Zukunft für starke Preisschwankungen anfällig. Gründe dafür sind v. a. hohe Angebotskonzentrationen bei den Produzenten und hohe Länderrisiken. Weiterer

Grund ist die Entwicklung von Zukunftstechnologien, die zu überraschenden Nachfrageschüben und damit sprunghaften Veränderungen der Rohstoffpreise von mineralischen Rohstoffen führen kann.

- Auf der Angebotsseite erwartet die DERA bis 2015 bei zahlreichen Industriemineralien eher Angebotsüberschüsse.

Zur Situation in Deutschland:

- Deutschland ist in erheblichem Maß von Rohstoffimporten abhängig. Insgesamt wurden 2012 320,6 Mio. t. Rohstoffe eingeführt (2011: 323,7 Mio. t) im Wert von 150,4 Mrd. Euro (2011: 141,6 Mrd. Euro). Bei minimal sinkendem Gesamtvolumen stieg der Gesamtwert deutlich um 6 Prozent.
- Die Energierohstoffimporte machen mit 232 Mio. t und einem Wert von 103,6 Mrd. Euro in 2012 den Hauptteil der Importe aus, gefolgt von Metallrohstoffen (62,4 Mio. t. im Wert von 44,4 Mrd. Euro) und Nichtmetallrohstoffen (26 Mio. t im Wert von 2,4 Mrd. Euro).
- Der Wert der Energierohstoffimporte ist um rund 4 Prozent gegenüber 2011 gestiegen. Hingegen sank der Wert der Metallrohstoffimporte um 8,5 Prozent gegenüber 2011 deutlich, der Wert der Nichtmetallrohstoffe um 4 Prozent auch noch stark.
- Demgegenüber liegt der Selbstversorgungsgrad Deutschlands bei den mineralischen Rohstoffen, v. a. bei Steine-und-Erden-Rohstoffe bei 100 oder nahezu 100 Prozent.
- Durch das Recycling von Metallrohstoffen kann die Importabhängigkeit Deutschlands deutlich gesenkt werden. In der deutschen Raffinade- und Rohstahlproduktion stammten etwas über 60 Prozent des Aluminiums, etwa 43 Prozent des Kupfers und etwa 45 Prozent des Rohstahls aus sekundären Rohstoffen. Viele Nichtmetallrohstoffe werden ebenfalls den Wirtschaftskreisläufen wieder zugeführt, so liegt z. B. die Verwertungsquote von Altglas bei 80 Prozent, von den Bauabfällen werden sogar 90 Prozent wiederverwertet.

Weitere Ergebnisse der DERA:

- Die langfristige Verfügbarkeit bei Kohle, Erdgas, Uran, Metallrohstoffen und Industriemineralen ist gegeben.
- Aber: Beim Erdöl wird laut DERA in den kommenden Jahrzehnten eine steigende Nachfrage nicht mehr gedeckt werden können. Als problematisch bezeichnet die DERA die Verfügbarkeit bei einigen schweren Seltenen Erden.
- Nur ein Bruchteil der bestehenden geologischen Rohstoffpotenziale ist bekannt. Durch fortschreitende Entwicklung in der Exploration können laufend neue Rohstoffvorkommen entdeckt werden; die Wahrscheinlichkeit dafür ist sogar hoch. Maßgeblich sind hierfür in erster Linie die Zugänglichkeit, die Höhe der Explorationskosten, die Investitionen in den Bergbau, der technologische Fortschritt und der Rohstoffpreis.

Die DERA hält in den nächsten Jahren erhebliche Lieferengpässe für möglich. Die Planungssicherheit von Unternehmen wird dadurch beeinträchtigt. Gründe hierfür sind:

- der Einfluss von Spekulation auf den Rohstoffmärkten,
- Wettbewerbsverzerrungen im Handel,
- die wenig absehbare Entwicklung von rohstoffintensiven Zukunftstechnologien und die zum Teil hohe Konzentration der Weltrohstoffproduktion auf wenige und zum Teil instabile Länder.

Der Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2012 steht zum Download bereit unter: http://www.bgr.bund.de/DERA/DE/Home/dra_node.html;jsessionid=3EC2E68FF30E3415DAC3CB63D2F79C1E.1_cid334

BGR veröffentlicht Energiestudie 2013 - Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover hat die Energiestudie 2013 - Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen veröffentlicht. Danach werden erneuerbare Energiequellen noch jahrzehntelang ein Nischendasein fristen. Die hierzulande stark geförderten regenerativen Energieformen Wind, Sonne, Wasser und Biomasse werden weltweit in den nächsten 20 Jahren kaum

an Bedeutung gewinnen. Im Gegenteil: Der Welt-Energiehunger hängt auf Jahrzehnte an Öl, Kohle und Gas. Zudem wird in tiefem Gestein gebundenes Öl und Gas immer bedeutender.

Insgesamt gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand aus geologischer Sicht noch umfangreiche fossile Energiemengen. So zeigen sich im weltweiten Vergleich von Reserven, Ressourcen und den bereits verbrauchten Energierohstoffen für alle Regionen der Erde noch große Potenziale. Während in den Regionen Austral-Asien, GUS und Nordamerika die Potenziale kaum berührt erscheinen, ist selbst in Europa bislang nur ein kleiner Teil gefördert worden. Der Rohstoffreichtum wird dabei primär durch die großen Kohlevorkommen erreicht, die es auf allen Kontinenten gibt und die nicht, wie beim konventionellen Erdöl und Erdgas, auf begrenzte Regionen konzentriert sind. Die für Erdöl und Erdgas so bedeutende Region des Nahen Ostens verfügt daher nur über ein vergleichsweise geringes Gesamtpotenzial.

Der größte Anteil an den nicht-erneuerbaren globalen Energierohstoffen ist als Ressourcen definiert und übertrifft die Reserven um mehr als das zehnfache. Dies gilt für alle Typen der Energierohstoffe mit Ausnahme des konventionellen Erdöls, das die Sonderrolle dieses Energierohstoffs unterstreicht. Der Energiegehalt aller Reserven entsprach 2012 insgesamt 39.910 Exajoule und ist damit trotz steigender Produktion leicht gewachsen. Gemessen am gewinnbaren Energiegehalt ist die Kohle insbesondere bei den Ressourcen, aber auch bei den Reserven, der beherrschende Energierohstoff. Die produzierten Mengen wurden trotz eines Förderzuwachses von insgesamt 2,8 Prozent durch die Überführung von Ressourcen zu Reserven ausgeglichen. In der Gesamtdarstellung des weltweiten Energiemixes, d.h. der tatsächlich konsumierten Energie, inklusive der Erneuerbaren, dominieren die fossilen Energieträger bei weitem. Im Vorjahresvergleich zeigen sich bei den Energierohstoffvorräten nur geringe Änderungen, die primär durch Neubewertungen nicht-konventionelle Kohlenwasserstoffe bedingt sind.

Quelle und weitere Informationen:

 http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Produkte/energiestudie2013_Zusammenfassung.html.

Erdöl wird so schnell nicht knapp

Roland Berger Strategy Consultants haben in einer jüngst veröffentlichten Studie "Are we running out of oil?" die aktuelle Lage auf dem weltweiten Erdölmarkt analysiert. Die Kernbotschaft der Untersuchung: Versorgungsengpässe sind aufgrund zunehmender Ölreserven nicht zu erwarten. Gleichzeitig bleibt Öl als Energieträger für die EU-Staaten von entscheidender Bedeutung, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten - vor allem in Ländern wie Deutschland, deren Wirtschaft zu einem hohen Maß von Industriebetrieben geprägt ist. Doch der Ölpreis wird in den kommenden Jahren voraussichtlich die Marke von 70 US-Dollar pro Barrel allenfalls kurzfristig unterschreiten.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass Engpässe bei der Versorgung mit Erdöl mittelfristig sehr unwahrscheinlich und auch auf lange Sicht nicht zu erwarten sind. Weil immer mehr Ölvorkommen durch immer bessere Fördertechnologien erschlossen werden können, erhöhen sich jedes Jahr die zugänglichen Gesamtreserven. So belaufen sich die weltweiten Reserven aus konventionellen Quellen, also relativ leicht zugänglichen, unterirdischen Lagerstätten, derzeit auf schätzungsweise 2,6 Billionen Barrel. Die Reserven aus unkonventionellen Quellen wie Ölsand und -schiefer auf 3,3 Billionen. Für unkonventionelle Quellen außerhalb der USA werden die geologischen Daten noch erhoben und eine weitere Steigerung der Werte ist nicht auszuschließen.

Angesichts dieser Prognose für die Angebotsseite gehen die Studienautoren davon aus, dass auch die Nachfrage in den kommenden zehn bis 15 Jahren nicht schrumpfen wird. In den vergangenen zehn Jahren ist sie durchschnittlich um jeweils 1,3 Prozent pro Jahr gewachsen. So steigerten allein Saudi Arabien, China und Indien, drei der fünf Länder mit dem weltweit höchsten Erdölverbrauch, ihren Bedarf von 2006 bis 2011 um 35 Prozent. Angesichts des raschen BIP-Wachstums nach der Finanzkrise, der geringen staatlichen Regulierung in Schwellenländern und der Herausforderungen, denen sich Betreiber alternativer Energiequellen stellen müssen, dürfte die Nachfrage nach Erdöl also weiter anziehen. Nach Schätzungen der Experten könnte dabei das gesamte Nachfragewachstum auf die Nicht-OECD-Länder entfallen, da die OECD-Länder bei geringerem Wirtschaftswachstum und gleichbleibendem Verbrauch auf höhere Effizienz der Ölnutzung setzen dürften.

Für die EU gilt weiterhin, dass der sichere Zugang zu den Energieträgern Öl und Gas auf absehbare Zeit ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die vergleichsweise krisenfesten Industriebetriebe in den Mitgliedstaaten bleiben wird. Die politischen Akteure müssen sich dabei jedoch die Frage stellen, wie sie künftig die Versorgungssicherheit zu angemessenen Preisen gewährleisten wollen. Denn aus Sicht der Experten wird es insbesondere für Deutschland von zentraler Bedeutung sein, vorhandene günstige Wettbewerbspositionen

abzusichern und gleichzeitig neue Investitionen etwa für die Chemische Industrie und Raffinerien attraktiv zu machen.

In Kombination führen die genannten Faktoren Anstieg von Angebot und Nachfrage sowie vermehrte Ölförderung aus unkonventionellen Quellen dazu, dass der Ölpreis künftig steigen wird. Denn auch wenn das Angebot breiter wird: Die Förderung aus unkonventionellen Quellen ist teuer und treibt die Grenzkosten in der Produktion in die Höhe. Der Preis pro Barrel wird also in den kommenden Jahren kaum unter 70 US-Dollar fallen, schätzen die Autoren. Allerdings stellen sie diese Prognose unter der Annahme, dass seltene und unwahrscheinliche Ereignisse ("Black-Swan-Effekte") nicht eintreten werden - diese können mitunter die Dynamik der Ölindustrie vollständig verändern. In ihrer Untersuchung haben die Experten potenzielle Ereignisse analysiert, die zu entscheidenden Veränderungen auf dem weltweiten Ölmarkt führen könnten: Technologische Innovationen wie eine Biotreibstoff-Revolution auf Algenbasis etwa, deutlich günstigere und leichter zugängliche erneuerbare Energien oder radikale Fortschritte bei der Elektrifizierung des Individualverkehrs könnten den Ölverbrauch langfristig senken.

Die Studie "Are we running out of oil?" steht zum Download bereit unter:

 http://www.rolandberger.com/media/publications/2013-10-29-rbsc-pub-Are_we_running_out_of_oil.html.


Strompreise: Anstieg um bis zu 19 Prozent möglich

Selbst wenn die Marktpreise für Strom – also Börsenpreis, Vertriebskosten und Netzentgelte – konstant bleiben, könnte der Endkundenpreis für Haushalte bis 2018 um 13 Prozent zulegen. Für Industrieunternehmen, die nicht von gesetzlichen Erleichterungen profitieren, kann es sogar um 19 Prozent aufwärts gehen. Das ist das Ergebnis eines neuen Gutachtens des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln.

Schon heute sind staatlich verordnete Abgaben für die Hälfte des Haushaltsstrompreises verantwortlich. In den nächsten Jahren wird dieser Anteil laut Gutachten noch weiter ansteigen, wenn nicht bald gegengesteuert wird. Der wesentliche Preistreiber ist dabei das Erneuerbare Energien Gesetz: 2014 werden bereits 19,4 Milliarden Euro für die Förderung von Sonne, Wind und Biomasse ausgegeben. Je nach Szenario kann sich diese Summe bis 2018 auf über 31 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen.

Um diese Kosten zu begrenzen braucht es mehr, als nur eine „Reparatur“ einzelner Elemente der Förderung im kommenden Jahr, so die Autoren des Gutachtens. Denn mehr Effizienz und Innovationen entstehen vor allem durch mehr Wettbewerb. Im Koalitionsvertrag werden Elemente einer marktnäheren Preisfindung bei der Förderung der erneuerbaren Energien genannt – die Schlagworte lauten Direktvermarktung, Marktprämien und Auktionierung. Diese und andere ähnliche Ideen sollten möglichst schnell realisiert werden, um die Kostendynamik der Energiewende im Sinne der Privathaushalte und Unternehmen zu bremsen.

Im kommenden Jahr zahlen die Stromverbraucher über 30 Milliarden Euro für Steuern, Abgaben und Umlagen. Dies entspricht einem staatlichen Anteil von 51,7 Prozent am privaten Strombezug. Die vom Staat verursachten Kosten erreichen damit einen neuen Höchststand. Ohne eine grundlegende Strukturreform des gesamten Strommarkts könnte der Staatsanteil bis 2018 sogar auf bis zu 56 Prozent ansteigen.

Download des Gutachtens und weitere Informationen unter:  <http://www.iwkoeln.de/de/infodienste/iw-nachrichten/beitrag/strompreis-anstieg-um-bis-zu-19-prozent-moeglich-137538>.

Stromversorgung – dezentral: ja, autark: nein

Die lokale Eigenversorgung mit Strom als Insel ohne Anschluss an das Stromnetz, ist für Städte und Gemeinden nur in Einzelfällen möglich. Insbesondere der Strombedarf für Industrie und Gewerbe lässt sich mit diesem Konzept nicht decken. Zu diesem Ergebnis kommt das Umweltbundesamt (UBA) in seiner Studie „Modellierung einer vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugung im Jahr 2050 in autarken, dezentralen Strukturen“. Dabei wurde in einem externen Gutachten für das Jahr 2050 die technisch-ökologische Machbarkeit einer Energieversorgung untersucht, in welcher der Strom innerhalb von kleinräumigen, dezentralen Strukturen wie Städten, Stadtteilen oder Gemeinden jeweils autark produziert wird. Diese Gebiete sind dabei weder untereinander noch nach außen hin über Stromleitungen vernetzt. Zur Deckung des jeweiligen Strombedarfs werden also ausschließlich die vor Ort vorhandenen Potentiale der erneuerbaren Energien genutzt, was mit der Notwendigkeit von Elektrizitätsspeichern einhergeht. Die Studie zeigt, dass sich diese Form der lokalen Autarkie in Einzelfällen unter günstigen Bedingungen zwar umsetzen lässt und dabei die lokale Erzeugung einen beachtlichen Anteil zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung beitragen kann. Für eine tragfähige regenerative Energieversorgung ganz

Deutschlands eignet sich dieses Konzept aber nicht. Städte und Gemeinden können mit dezentraler Energieerzeugung zu maßgeblichen Akteuren der Energiewende werden. Die Einbindung lokaler Erzeugungsstrukturen in ein übergeordnetes Netz ist aber für ein effizientes, vollständig auf erneuerbaren Energien basierendes Energiesystem in Deutschland unerlässlich.


Weitere Informationen unter:  <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/modellierung-einer-vollstaendig-auf-erneuerbaren>.

Weltklimarat veröffentlicht Sachstandsbericht zum Klimawandel

„Rechtzeitig“ zur nächsten 19. UN-Klimakonferenz in Warschau (Polen) wurde ein erster Teil des Fünften Sachstandsberichts des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPPC) veröffentlicht. Konkret liegt zunächst nur das Ergebnis der Arbeitsgruppe 1 (Wissenschaftliche Grundlagen) vor. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 (Folgen, Anpassung, Verwundbarkeit) und der Arbeitsgruppe 3 (Klimaschutz) werden in 2014 veröffentlicht.

Aus einer Zusammenfassung des Teilberichts 1 (Wissenschaftliche Grundlagen) ist u. a. festzuhalten:

- Das Klima ändert sich gegenwärtig.
- Die Aktivitäten des Menschen sind mit großer Sicherheit die Hauptursache des aktuellen Klimawandels.
- In den vergangenen 15 Jahren ist die globale Mitteltemperatur weiterhin gestiegen, jedoch war die Geschwindigkeit des Temperaturanstiegs langsamer als in den vorhergehenden Jahrzehnten.
- Weiterhin wird sehr umfassend und informativ auf Beobachtungen im gesamten Klimasystem, die menschlichen Aktivitäten, künftige Änderungen im Klimasystem, verbesserte Klimamodelle und neue Szenarien eingegangen.

Der Teilbericht 1 (2.000 Seiten) kann eingesehen werden unter:  <http://www.ipcc.ch/report/ar5/wg1/>.

19. UN-Klimakonferenz in Warschau endet ohne wesentliche Fortschritte

Vom 11. bis 22. November 2013 fand unter Beteiligung von fast 200 Staaten in Polen (Warschau) die 19. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonferenz (COP 19) statt.

Nach intensiven und kontroversen Debatten wurden nachfolgende, eher bescheidene Ergebnisse erzielt:

1. Alle fast 200 Staaten sollen nationale Beiträge zu einem neuen umfassenden Weltklimaabkommen erarbeiten und bis zum 1. Quartal 2015 darüber berichten. Inhalte sind u. a. Minderungen, Anpassung, Finanzierung, Technologie und Kapazitätsaufbau.
2. Neu geschaffen wurde als Institution der sogenannte „Warschau-Mechanismus“, der klimabedingte Verluste und Schäden aufarbeiten soll. Dies soll in einem Arbeitsprogramm bis zum Sommer 2015 ausgearbeitet werden.
3. Bei der Klimafinanzierung, ein Schwerpunkt, an dem die Verhandlungen fast gescheitert wären, wollen die Industrieländer transparent zusagen, wie die bereits grundsätzlich vereinbarte Klimafinanzierung bis auf 100 Mrd. \$ in 2020 erfolgen soll. Deutschland wird sich daran mit rund 40 Mio. \$ beteiligen.
4. Beim Waldschutz wird ein unabhängiger Überprüfungsmechanismus für die entsprechenden Emissionsminderungen in Entwicklungsländern geschaffen.
5. Ziel und Beschluss ist es, bei der UN-Klimakonferenz Ende 2015 in Paris ein neues globales Klimaabkommen zu verabschieden, das bis 2020 von allen Staaten umgesetzt werden soll. Dazu sollen im Dezember 2014 in Lima (Peru) bereits viele Staaten ihre Hausaufgaben gemacht haben.

Noch wesentliche strittige Punkte:

1. Welche konkreten Minderungsziele und entsprechende Transparenzregeln gelten für Industrie- und Entwicklungsländer?
2. Wie werden die von den Staaten erbrachten Beiträge analysiert und bewertet?

3. Wie sieht der Finanzierungsplan für 100 Mrd. \$ in 2020 konkret aus?
4. Wie sieht die Balance bzw. Kommunikation zwischen den Minderungsleistungen der Entwicklungsländer einerseits und den Finanzleistungen der Industrieländer andererseits aus?

Quelle: DIHK

EU verhängt dauerhafte Zölle auf chinesische Solarpaneele

Nach einer mehr als einjährigen Untersuchung im Antidumping- und Subventionsverfahren gegen chinesische Solarimporte hat die Europäische Union am Montag, dem 2. Dezember endgültige Ausgleichszölle auf chinesische Solarzellen verhängt. Ab 6. Dezember werden für die Dauer von zwei Jahren chinesische Importpaneele mit durchschnittlichen Strafzöllen von 47,6 Prozent vom Warenwert belegt. Die Zölle gelten für die Einfuhr subventionierter Sonnenkollektoren, Zellen und Wafer. Ausgenommen werden chinesische Importeure, die sich an die seit diesem August geltende Preisverpflichtung halten. Nach einer Klage des europäischen Branchenverbandes für Solarpaneele „EU Pro Sun“ hatte die Kommission eine Untersuchung eingeleitet. Sie kam zu dem Ergebnis, dass chinesische Solarprodukte auf dem EU-Markt bis zu über 100 Prozent unter ihrem normalen Marktpreis verkauft wurden. Brüssel führte daraufhin im Juni 2013 ein zweistufiges Zollsystem auf chinesische Importpaneele ein. Im Juli wurden zunächst 11,8 Prozent erhoben, ab August stiegen die Zölle für vier Monate auf 47,6 Prozent an. Die Entscheidung zur Verhängung von Antidumping-Zöllen durch die EU hat vor einem Jahr zu bilateralen Irritationen mit China geführt. Höhepunkt waren Drohungen von China bezüglich Dumpingzölle auf europäische Weinexporte. Durch Annäherungen im Juli 2013 bei der technischen Ausgestaltung der EU-Dumpingzölle auf chinesische Solarpaneele konnten solche Strafzölle aber abgewendet werden.

Weitere Informationen:  http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1190_de.htm.

Geräte-Altballerrien: Sammelziel erfüllt, Steigerung bis 2016 notwendig

Wie viel Prozent der Geräte-Altballerrien werden richtig entsorgt und landen bei den zahlreichen Sammelstellen im Handel und bei den Kommunen? Und wie effizient werden sie recycelt? Dafür war 2012 erstmals eine gesetzliche Vorgabe zu erfüllen und der EU-Kommission zu berichten. Das Ergebnis: Rund 42 Prozent der Geräte-Altballerrien wurden in Deutschland getrennt gesammelt. Damit wurde sowohl das europäische Ziel von 25, als auch das deutsche Ziel von 35 Prozent über-troffen. Ebenfalls übertroffen wurden die geforder-ten Recyclingeffizienzen der Verwertungsverfahren für alle Altballerrien (Geräte-, Industrie- und Fahrzeugballerrien). In den nächsten Jahren sind aber weitere Anstrengungen nötig, um die für 2016 vorgesehene EU-Sammelquote von 45 Prozent zu erreichen. Handlungsbedarf gibt es vor allem bei den teilweise quecksilberhaltigen Knopfzellen. Hier lag die Sammelquote in den letzten Jahren bei nur 11 bis 20 Prozent.

Weitere Informationen unter:  <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-batterien-akkus>.

Gelbe Boxen für Hochenergieballerrien ergänzen Batterieentsorgung in Deutschland ab Januar 2014

Ab dem 1. Januar 2014 wird in Deutschland sukzessive ein neuer Sicherheitsstandard für die Batterieentsorgung eingeführt. Die grünen Sammelbehälter, in denen sowohl Batterien als auch Akkus fachgerecht entsorgt werden können, werden durch gelbe Sammelboxen für Hochenergieballerrien ergänzt. Vorrangig im Fachhandel aufgestellt wird damit ein neuer Sicherheitsstandard für die Batterieentsorgung etabliert.

Der Hintergrund für die Einführung des neuen Sicherheitsstandards: Leistungsstarke Batteriesysteme finden immer mehr Verwendung in allen Lebensbereichen. Vom Smartphone bis hin zum Akkuschauber - in vielen Geräten stecken heute sogenannte Hochenergieballerrien, die sowohl die Rücknahme als auch die Verwertung vor zunehmend höhere sicherheitstechnische Anforderungen stellen. Und der Marktanteil von Hochenergieballerrien nimmt weiterhin zu. Aktuelle Statistiken zufolge hat sich in den vergangenen Jahren der Geräteballerriemix zugunsten sogenannter Sekundärballerrien (Akkus, die nach Gebrauch über ein Ladegerät mit neuer Energie versorgt werden) verändert. Zudem ist innerhalb dieser Akkusysteme der Marktanteil von Lithiumballerrien sehr stark gewachsen. So sind mittlerweile 63 Prozent aller Sekundärsysteme Lithiumsysteme. 1999 waren es noch 10 Prozent.

Um auch in Zukunft eine sichere Sammlung und Entsorgung in Deutschland gewährleisten zu können, hat die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) frühzeitig reagiert und auf Grundla-

ge eines zweijährigen Forschungs- und Entwicklungsprojektes einen neuen Standard für die Erfassung von Altbatterien entwickelt. Mit Beginn des kommenden Jahres wird dieser nun bundesweit eingeführt. Altbatterien werden bei der Rücknahme künftig in drei Sicherheitsklassen differenziert:

1. Herkömmliche Batterien,
2. Hochenergiebatterien und
3. Beschädigte Hochenergiebatterien.


Die Annahme von Hochenergiebatterien soll dabei in einer kontrollierten Umgebung geschehen. Vor allem für beschädigte Hochenergiebatterien gelten besondere Sicherheits- und Transportvorschriften.

Weitere Informationen unter:  <http://www.grs-batterien.de/>.

BAuA-Bericht über Gefährdungsbeurteilung von Nanomaterialien

Bei der Überprüfung der Gesundheitsgefahren von Nanomaterialien ist, laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des Fraunhofer-Instituts für Toxikologie und Experimentelle Medizin (ITEM), generell keine gesonderte Gefährdungsbeurteilung jedes modifizierten Materials notwendig. Eine aktuelle Studie untersuchte vergleichend die Wirkung von an der Oberfläche modifizierten Nanopartikeln. Die Ergebnisse hat die BAuA jetzt mit dem englischsprachigen Forschungsbericht "Toxic Effects of Various Modifications of a Nanoparticle Following Inhalation" veröffentlicht.


Der BAuA-Forschungsbericht zeigt, dass die Oberflächenmodifikation eines Nanomaterials nicht immer einen bedeutenden Einfluss auf die Schädlichkeit des Stoffes nach dem Einatmen hat. Die Experten untersuchten in Experimenten verschiedene Standardformen des Nanomaterials Titandioxid und verglichen die Ergebnisse miteinander. Ein weiteres Resultat ist, dass die eingeatmeten Partikel nur in geringsten Mengen in Lungengewebszellen aufgenommen wurden. Dies zeigt, dass Nanopartikel Zellmembranen nicht grundsätzlich leicht durchwandern, was eine verbreitete Sorge ist. Somit stellen sie nicht in dem Ausmaß Gesundheitsgefahren durch eine Aufnahme in den Körper dar, wie bisher angenommen. Für den Arbeitsschutz bedeuten die Ergebnisse ebenfalls eine Entlastung in der Praxis, da die gesundheitliche Relevanz der Oberflächenmodifikation von Nanomaterialien nun besser einzuordnen ist.

Daten zum Bericht: „Toxic Effects of Various Modifications of a Nanoparticle Following Inhalation“ (Toxische Wirkungen verschiedener Modifikationen eines Nanopartikels nach Inhalation); Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin (ITEM); 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2013; 404 Seiten,  www.baua.de/dok/4430542.

Änderungen der Technischen Regeln

Auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde die folgende Änderung veröffentlicht:


Betriebssicherheit: Geänderte und ergänzte TRBS 1201 Teil 4 "Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen"


Download unter:  www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS-1201-Teil-4.html.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Fördervolumen für Umwelt- und Klimaschutzprojekte 2014 bis 2020 festgesetzt

Das EU-Parlament hat Ende November das Budget für das Förderprogramm LIFE für die Förderperiode 2014 bis 2020 verabschiedet. Es wird mit 3,1 Milliarden Euro deutlich höher festgesetzt als in der Förderperiode 2007 bis 2013, in der 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung standen. Damit sollen neue Herausforderungen vor allem beim Klimaschutz und bei der Ressourceneffizienz besser bewältigt werden können.

LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement) ist das Förderprogramm der EU zur Unterstützung von Umweltschutz- und Naturschutzprojekten. Das Programm wurde 1992 erstmals aufgelegt und hat seitdem knapp 4000 Projekte gefördert. In der zweiten Hälfte der nächsten Förderperiode wird es bei LIFE Veränderungen bei der Fördervergabe geben. Während bisher eine Abstimmung unter den EU-Staaten erfolgte, welche Länder als besonders förderwürdig eingestuft werden sollen, wird die Auswahl der Projekte zukünftig nur noch nach Qualitätskriterien und nicht mehr nach Länderkriterien erfolgen. Außerdem wird es Fördergelder auch für integrierte Projekte geben, so dass Vorhaben, die gleichermaßen die Herausforderungen im Bereich Wasser, Abfall, Luftqualität und Naturschutz adressieren, aus mehreren Fördertöpfen finanziert werden können. Weitere Informationen zu LIFE unter:  <http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>.

Welche Projekte von LIFE finanziert werden, zeigt die Broschüre „Best LIFE Environment projects 2012“:  <http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/bestprojects/documents/bestenv12.pdf>.

Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien wird ausgeweitet

Seit Oktober 2012 fördert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Einführung von hocheffizienten Querschnittstechnologien in kleinen und mittleren Unternehmen sowie im deutschen Mittelstand. Für mehr als 900 Anträge wurden im ersten Jahr Zuwendungen in Höhe von insgesamt 9,4 Millionen Euro bewilligt. Ab Januar 2014 tritt eine neu gefasste Förderrichtlinie in Kraft. Neben kleineren redaktionellen Anpassungen wurden insbesondere folgende wichtige Änderungen aufgenommen:

- Da im Bereich der Beleuchtung noch erhebliche Effizienzpotenziale bestehen, werden ab dem 1. Januar 2014 für ein Jahr befristet Investitionen in die Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf stromsparende LED-Technik als Einzelmaßnahme gefördert.
- Zudem wird die Mindest-Investitionssumme zur Förderung von Einzelmaßnahmen auf 2.000 Euro verringert, um den Anreiz für Investitionen bei kleinen Unternehmen zu erhöhen.
- Als Einzelmaßnahmen wurden bisher vor allem Investitionen in Druckluftanlagen gefördert. Hier werden ab 2014 die Effizienzkriterien über eine Leistungskomponente so ausgestaltet, dass kleinere Kompressoren leichter bezuschusst werden können.
- Im Bereich der systemischen Optimierung werden künftig jegliche Arten von Wärmerückgewinnungsanlagen gefördert. Die Möglichkeit zur Förderung von Anlagen zur Kälteerzeugung im Rahmen des Querschnittstechnologie-Programms wird dagegen zukünftig entfallen. Eine Förderung ist jedoch weiterhin über das Förderprogramm „Gewerbliche Klima- und Kälteanlagen“ möglich.

Weitere Informationen unter:  <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/index.html>.

10. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis ausgelobt

Die Arbeit mit Gefahrstoffen gehört für viele Beschäftigte in Industrie-, Handwerk- und Dienstleistungsberufen zum Alltag. Dabei fehlt es trotz der Gefahrstoffverordnung und des Regelwerkes im Umgang mit den oft "unsichtbaren Gefahren" häufig noch an praktischen Lösungsmöglichkeiten. Um Innovationen auf diesem Gebiet zu unterstützen, schreibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits zum zehnten Mal den Deutschen Gefahrstoffschutzpreis aus. Die Bewerbungsfrist für den mit 5.000 Euro dotierten Preis läuft Ende März 2014 aus.

Mit dem Preis möchte das Ministerium neue Ideen und Anregungen zum besseren Erkennen der Gefährdungen einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen. Ebenso werden der Ersatz von Gefahrstoffen und der sichere Umgang mit ihnen sowie beispielhafte Umsetzungen der Gefahrstoffverordnung gewürdigt. Dazu gehören die Entwicklung und Einführung weniger gefährlicher Stoffe, Produkte und Verfahren genauso wie modellhafte Lösungen für sicherheitstechnische, organisatorische und hygienische Anforderungen beim Umgang mit Gefahrstoffen. Als preiswürdig gelten auch Initiativen im Bereich der Schulung, Motivation oder Beteiligung von Beschäftigten sowie besondere Verdienste um das Erkennen stoffbedingter Gefahren am Arbeitsplatz und der öffentliche Einsatz für den Gefahrstoffschutz.

Am Deutschen Gefahrstoffschutzpreis können Einzelpersonen, Personengruppen, Unternehmen und Organisationen teilnehmen. Nennungen für den Preis können bis zum 31. März 2014 formlos an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund erfolgen. Die Unterlagen sollten eine Charakterisierung des Teilnehmers, der Art der durchgeführten Maßnahmen und der erreichten beziehungsweise erwarteten Verbesserung enthalten - auch eine Kurzfassung dieser Angaben, die einen Umfang von etwas

einer Seite hat. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine unabhängige Jury. Die BAuA ist berechtigt, die eingereichten Beiträge öffentlich darzustellen. Die Preisträger werden bis spätestens Ende Juli 2014 benachrichtigt.

Die Preisverleihung erfolgt im November 2014. Die prämierten Beiträge sollen in der DASA Arbeitswelt Ausstellung vorgestellt werden. Die gesamte Ausschreibung und Beispiele guter Praxis aus den vergangenen Wettbewerben stehen auf der BAuA-Internetseite www.baua.de/gefahrstoffschutzpreis.

Weitere Informationen: Frau Judith Kleine Balderhaar, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Gruppe 4.6 - Gefahrstoffmanagement, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund, ☎ (0231) 9071-2594, ✉ kleine-balderhaar.judith@baua.bund.de.

BundesUmweltWettbewerb – Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln

Der BundesUmweltWettbewerb (BUW) ist ein jährlich durchgeführter, bundesweiter Projektwettbewerb für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Förderung junger Talente im Umweltbereich ist das Ziel des BUW. Mit ihren Projekten sollen die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer Ursachen von Umweltproblemen auf den Grund gehen und darauf aufbauende den Problemen mit Kreativität und Engagement entgegentreten. Dafür steht das Wettbewerbsmotto: „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“. Wissenschaftliche Vorgehensweisen, schlüssige nachhaltige Denkansätze und lösungsorientiertes Handeln sind wichtige Merkmale guter BUW-Projekte. Das Spektrum der möglichen Projektthemen und Projektformate ist breit und reicht von wissenschaftlichen Untersuchungen, umwelttechnischen Entwicklungen über Umweltbildungsmaßnahmen und –kampagnen bis hin zu Medienprojekten. Wichtig ist, dass ein Umweltthema im Zentrum des Projektes steht. Das Thema selbst ist frei wählbar. Naturschutz und Ökologie, Technik, Wirtschaft und Konsum, Politik, Gesundheit oder Kultur sind allesamt relevante Bereiche für BUW-Projekte.

Themenbeispiele, Anmeldung und Wettbewerbs-Leitfaden mit detaillierten Informationen finden sich unter: www.bundesumweltwettbewerb.de.

Bundespreis Ecodesign

Am 11. November 2013 haben das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt zum zweiten Mal den Bundespreis Ecodesign erliehen. Es gab 12 Preisträger in den vier Wettbewerbskategorien Produkt, Konzept, Service und Nachwuchs, Gewinner waren unter anderem umweltfreundliche Mobilitäts- und Energiekonzepte, vollständig recycelbare Bekleidungskollektionen, ein Holz-Hybrid- Bausystem und ein elektrischer Radantrieb für Nutzfahrzeuge. Die Preisträger wurden von der Jury aus rund 200 Einreichungen ausgewählt. Im Februar 2014 beginnt eine Wanderausstellung zum Bundespreis Ecodesign, bei welcher die ausgezeichneten Projekte im Original angesehen werden können. Im Januar 2014 wird der Preis erneut ausgeschrieben.

Weitere Informationen unter: <http://www.bundespreis-ecodesign.de/>.

Forschung zur Gewinnung von Seltenen Erden gestartet

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 10. September 2013 das Forschungsförderprogramm "r4 - Innovative Technologien für Ressourceneffizienz - Forschung zur Bereitstellung wirtschaftsstrategischer Rohstoffe" gestartet. Im Fokus stehen neue Verfahren zur Gewinnung, Aufbereitung und insbesondere zum Recycling von nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen. Dafür stellt das BMBF bis zu 60 Millionen Euro bis 2018 bereit.

Die Maßnahme r4 schreibt die Förderpolitik des BMBF konsequent fort und knüpft an die Fördermaßnahmen "r2 - Innovative Technologien für Ressourceneffizienz - Rohstoffintensive Produktionsprozesse" sowie "r3 - Innovative Technologien für Ressourceneffizienz - Strategische Metalle und Mineralien" sowie die Gründung des Helmholtz-Instituts Freiberg für Ressourcentechnologie an. Mit r4 wird das Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Wirtschaftsstrategische Rohstoffe für den Hightech-Standort Deutschland" im Rahmenprogramm Forschung für nachhaltige Entwicklungen konkretisiert. Strategische Rohstoffe, wie etwa Seltene Erden, machen insgesamt etwa 9 Prozent des nach Deutschland eingeführten Rohstoffwertes aus.

Weitere Informationen unter: <http://www.bmbf.de/press/3509.php>.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, 📧 schoenbergera@zpt.de.

Fortbildung nach § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO und § 6 BeförderungserlaubnisVO
11. - 12. Februar 2014

Grundlehrgang § 9 EntsorgungsfachbetriebeVO und § 3 BeförderungserlaubnisVO
10. - 14. März 2014

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte
11. - 12. März 2014

Energiemanagementsysteme nach ISO 50001
26. März 2014

REACH-Informationsveranstaltung: Gute Praxis beim Sicherheitsdatenblatt

Die nationale Auskunftsstelle für die REACH-, CLP- und Biozid-Verordnungen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt am 13. Januar 2014 in Dortmund eine Informationsveranstaltung unter dem Titel: „Gute Praxis beim Sicherheitsdatenblatt“ durch. Ziel der Veranstaltung ist es Unternehmen, die Sicherheitsdatenblätter verfassen müssen, praktische Hinweise zu geben, worauf beim Erstellen von diesen zu achten ist. Diese Informationen können insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von Interesse sein.

Die Teilnahmegebühr für die Veranstaltung beträgt 70 Euro. Anmeldung und weitere Informationen unter:
📄 <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Veranstaltungen/REACH-Veranstaltungen.html>.

FÜR SIE GELESEN

REACH: Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen in deutscher Übersetzung

Lieferanten von Erzeugnissen, die mehr als 0,1 Prozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes (substances of very high concern, SVHC) enthalten, haben unter der EU-Chemikalienverordnung REACH besondere Informations- und Mitteilungspflichten.

Im Mittelpunkt des Leitfadens, den die für REACH zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich und Schweden sowie Norwegen entwickelten, steht die 0,1 Prozent-Bezugsgröße: Lieferanten müssen gewerbliche Abnehmer - auf Anfrage auch Verbraucher - informieren, wenn ihr Erzeugnis mehr als 0,1 Prozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes enthält. Voraussetzung ist, dass der Stoff in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Danach ist die 0,1 Prozent-Bezugsgröße in einem komplex zusammengesetzten Erzeugnis wie zum Beispiel ein Fahrrad der Fahrradgriff, der Rahmen oder Reifen und nicht das Fahrrad selbst. In diesem Punkt weicht der Leitfaden von der Interpretation des entsprechenden Leitfadens der EU-Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki ab. Dieser betrachtet das zusammengesetzte Erzeugnis, also das Fahrrad, als Bezugsgröße. Diese Interpretation führt aber zu der besonderen Situation, dass der Importeur des Fahrradgriffes die Information über beispielsweise einen Weichmacher an seinen Abnehmer weitergeben muss. Hingegen ist der Importeur des Fahrrades, an dem diese Griffe angebracht sind, in vielen Fällen nicht betroffen. Er muss dann keine Informationen an seinen Abnehmer weitergeben, wenn auf Grund des hohen Bezugsgewichtes des Fahrrades die 0,1 Prozent-Grenze nicht überschritten wird.

Der Leitfaden verdeutlicht an vielen praktischen Beispielen, wie auch ein Lieferant von besonders komplex zusammengesetzten Erzeugnissen - zum Beispiel eine Platine in einem Computer - seinen Informations-

pfllichten nachkommen kann. Die Ergebnisse dieses gemeinsamen Leitfadens sollen zugleich auf europäischer Ebene zu einer Konsensbildung und einem einheitlichen Verständnis beitragen, wenn Bezugsgrößen für Erzeugnisse festgelegt werden, betont die Bundesstelle bei der BAuA.

Download des "Leitfaden für Lieferanten von Erzeugnissen" unter: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html.

Windkraft und Artenschutz

Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen hat einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Arten und Lebensräumen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW veröffentlicht. Hintergrund ist, dass es für Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Genehmigung der Installation von Windkraftanlagen im Bereich von europäischen Naturschutzgebieten keine einheitlichen Regelungen gab. Dargestellt sind Methoden zur Berücksichtigung von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten in der Planung. Zur Minderung von Konflikten werden konkrete Maßnahmen wie Abschaltzenarien für Fledermäuse oder die Entwicklung geeigneter Lebensräume abseits der Windenergieanlagen beschrieben.

Download des Leitfadens „Windkraft und Artenschutz“ unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf.

Umweltkennzahlen in der Praxis

Das Bundesumweltministerium hat einen Leitfaden zur Anwendung von Umweltkennzahlen in Umweltmanagementsystemen veröffentlicht. Der Leitfaden soll Unternehmen und anderen Organisationen helfen, ihr Umweltengagement mit Hilfe von Kennzahlen mess- und steuerbar zu machen und über die eigene Umweltleistung glaubwürdig zu berichten. Bei der Auswahl und Anwendung von Kennzahlen greift der Leitfaden auf die umfangreiche Erfahrung von Organisationen zurück, die am europäischen Umweltmanagementsystem EMAS teilnehmen.

Download des Leitfadens unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltkennzahlen-in-der-praxis>.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Chemikalien		
SB-A-3830-1	Zinkoxid, Decelox UVT Paket ist geöffnet; es wurde eine kleine Menge aus einem 10 kg Gebinde entnommen; original verpackt; Anlieferung möglich	8-9 kg einmalig	Neunkirchen

LU-A-4244-1	Phosphorige Säure 70 %, regelmäßiger Anfall, ca. 450 t, aktuell 150 t auf Lager, Verpackung: 250 kg-Fass	150 t jährlich	Worms
UL-A-4240-1	Graphitpulver (el. leitfähig), als Additiv geeignet; Verpackung: Papiersäcke zu je 25 kg	600 kg einmalig	Ulm
	Glas		
SB-A-3986-8	Scherben unterschiedlicher Größe aus Drahtglas mit Längsdrahteinlage	100 t einmalig	Saarland
	Holz		
SB-A-3746-5	Europaletten neuwertig bis mittelalt; Standardgröße	50 Stk. einmalig	St. Wendel
KR-A-4239-5	Pilzreste Bio und Non Bio, Stroh, Substrat in Plastiksäcken 50x30x20cm, Stämme von Austerpilzen und Kräuterlingen, Substratsäcke vom Pilzanbau auf Strohbasis	25 t wöchentlich	Kevelaer
	Kunststoffe		
SB-A-3998-2	Kunststofftanks in Gitterbox auf Palette (IBC-Behälter); 640 und 1.000 l, gereinigt, neuwertig; auch Tanks für Lebensmittel; Kunststofflagerboxen 1,2 m ³ , wasserdicht mit großem Deckel; Lieferung möglich	nach Absprache regelmäßig anfallend	St. Wendel
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
S-A-4262-2	Polypropylen gebrauchte Hohlkammer/Stegplatten (3,5-4 mm dick), bedruckt (4-farb Sieb-/Digitaldruck), geringe Verunreinigungen (Gewebeklebeband und Draht)	10 t jährlich	Nürtingen
SI-A-4255-2	PE-HD Kunststoff-Fässer 200 l, Fb. royalblau PE-HD Kunststoff-Kannister 20-40 l, Fb. blau, grün, transp blaue, stabile Kunststoff Transport Fässer 200 l, Gewicht pro Fass: ca. 905 kg sowie div. Leerkannen 20-40 l; neuwertig aus einmaligen Spülmittel-, Klar-spüler- und Reinigungsmittel-Transporten, z.g.T restentleert – jedoch nicht gespült	ca. 100 Stk. monatlich	Wilnsdorf
	Metall		
SB-A-3620-3	PC-Gehäuse und sonstige Metallteile	50 Stk. monatlich	Saarbrücken
SB-A-3802-3	Magnete aus Generator einer Windkraftanlage; Maße: 32x57x15 mm, Materialbezeichnung: NdFeB280/135; wurden von einem defekten Generator rückgebaut. Dadurch Klebereste an Magneten vorhanden	ca. 14.000 Stk./2.940 kg einmalig	Neunkirchen/Saar
SB-A-4036-4	Altpappe sowie PE-Folien: kostenfreie Abgabe; regionale Dienstleister werden im Rahmen des umweltfreundlichen Transportes bevorzugt	2-4 Kubikmeter monatlich	Saarbrücken
	Papier/Pappe		

D-A-4254-4	Verschiedene Umzugskartons in mehreren Größen an Selbstholer kostenlos abzugeben. Größtenteils Kartons mit den Maßen H40, B60, T40	ca. 50 Stk. regelmäßig anfallend	Düsseldorf
	Verbundstoffe		
SB-A-3879-9	Kunststoffverbundabfall aus Produkten des automobilen Innenraums (Dachhimmel), z. B. zur energetischen Verwertung; die Abfälle bestehen aus Textilresten (100 % Polyester), Klebstoffen (PU basierend), Polyolefinfolien, PU Schaum, Glasfasern	ca. 2.000 t jährlich regelmäßig anfallend	Überherrn-Altforweiler/Saarland
	Sonstiges		
SB-A-4240-12	Shredder für Plastik, Holz, Blech, Glas usw.... Schneidwerk: 400x400mm, 3kW, Einwurfgröße 900x500x600mm elektr. Nachdrückeinrichtung, Unterschränk für 1qm Großbehälter	1 Stk. einmalig	Saarbrücken
LU-A-4268-12	Color Laser Samsung CLX 6210FX Farb-Multifunktionsgerät, All-In-One, Faxen, Drucken, Kopieren, Scannen, gebraucht, ohne Toner	4 Stk. regelmäßig anfallend	Oggersheim

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Gummi		
SB-N-2325-7	gebrauchte Profilreifen für PKW	regelmäßig anfallend	Saarland
	Holz		
SB-N-1706-5	Viertelpaletten, günstige ¼- Einwegpaletten, gerne II. Wahl oder gebraucht	monatlich	Saarland
SB-N-3381-5	Wir benötigen monatlich ca. hundert ½ Paletten (Maße: 80x60 cm); gerne auch II. Wahl oder gebraucht.	ca. 100 Stk. monatlich	Saarland
SB-N-3943-5	Suche Holzabfälle Max. 60 cm, auch Wurzelstücke	50 m ³ /Jahr	Saarland
LU-N-4249-5	Wir kaufen überschüssige, defekte oder nicht mehr benötigte Holzpaletten aller Art, z. B. Europaletten, Einwegpaletten; Reparatur defekter Europaletten	unbegrenzt regelmäßig	auf Anfrage
	Kunststoffe		
SB-N-361-02	Kanister, Monitorgehäuse, Big Bag, Kunststoffabfälle ohne PET und PVC, insbesondere POM, PUR, PBT, ASA, PMMA, PA, F4 F6 und ABS verchromt (PP, HDPE, ABS)	200 bis 400 t monatlich	bundesweit
SB-N-3691-2	Kunststoffreste jeglicher Art aus Produktionsresten und -abfällen (z. B. Folien usw.)	jede regelmäßig anfallend	Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Lothringen

SB-N-346-3	Hartmetallschrott, gebrauchte Wendeplatten, VHM, Schleifschlamm aus VH, auch Neumaterial	jede	bundesweit
SB-N-3431-3	Wir kaufen Metalle, Stahlschrott und Bleibatterien (Kupfer, Messing, E-Motoren, Aluminium etc.); Zusätzlich bieten wir Ihnen kostenlose Containerstellungen 7-30 qm ³ für Stahlschrott- und Metallabfälle im Gebiet Saarland und Westpfalz	regelmäßig und unregelmäßig anfallend	Saarland und Westpfalz
SB-N-3445-3	Wir suchen Alteile von PKW/LKW Injectoren und Dieseleinspritz-/Hochdruckpumpen	regelmäßig anfallend	Merzig
SB-N-3692-3	gesucht werden Metallreste jeglicher Art, z. B. Aluminium als Späne, Produktionsreste und –abfälle, regeneratives Material	jede regelmäßig anfallend	Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Lothringen
MS-N-4257-2	Folien, Verpackungsfolien von 98/2 bis bunt in Ballen	regelmäßig	bundesweit
	Metall		
LIP-N-4256-3	Zinn, versilberte Materialien und Buntmetalle	unbegrenzt unregelmäßig	bundesweit
	Sonstiges		
SB-N-3625-12	PC-Anlagen, IT-Altelektronik, Drucker, Kopierer Altgeräte sowie Einzelteile, u.a. Platinen, PC's, Switches und Hubs, Tastaturen, Monitore, Kabel, Festplatten, Peripherie	unregelmäßig anfallend	Saarland/ Rheinland-Pfalz
SB-N-3624-12	Leere Original-Druckerpatronen; zur Vermittlung: Original Druckerleerpatronen aller Hersteller, wie HP, Canon, Lexmark, Kyocera, Samsung, Dell, Oki u.a. Andere Produkte und Produktgattungen nach Absprache. Kostenfreie Sammelsysteme und Aufbewahrungsmöglichkeiten werden gestellt	jede monatlich	bundesweit Luxemburg,
SB-N-4044-12	Entsorger gesucht für: leere Tonerkassetten (Plastikgehäuse) und leere Tonerflaschen zur Entsorgung, Farbbänder, leere Tintenpatronen (Plastik); es handelt sich um verbrauchte Druckerverbrauchsmaterialien mit minimalem Anteil an Resttoner. Die Entsorgung soll thermisch erfolgen. Die Produkte sind auf Paletten gepackt, ca. 200-600 kg/Palette	5 t vierteljährlich Selbstabholung	Saarbrücken
SB-N-4294-12	Gesucht werden Rigipsplatten-Herstellungsanlagen für den Export	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-N-4295-12	Gesucht werden Recyclinganlagen (Sortieranlagen) für Altpapier und Kartonagen	regelmäßig anfallend	Saarbrücken